



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Referat 31  
Neustadt/Weinstraße

**Az.: 314-89700 KKL ZAK 0209**

Abfallrechtliche Planfeststellung  
für den DK I Abschnitt auf dem stillgelegten DK II-  
Deponieabschnitt  
der ZAK Kapiteltal

vom

15. Oktober 2013



Aufgrund der §§ 35 Abs. 2, § 36- 38 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 23.02.2012 in Verbindung mit § 19 und 21 DepV sowie § 27 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 02.04.1998 (GVBl S. 97) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/Weinstraße als zuständige Behörde folgenden

## I.

### **PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

1. Der Plan der „Gemeinsamen kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“ „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK“, zur Erweiterung der Deponie Kapiteltal um einen DK I – Abschnitt auf der DK II – Deponie Kapiteltal wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
2. Die Planfeststellung schließt sämtliche für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen waldrechtlichen Genehmigungen, insbesondere für die Rodung und Umwandlung von Waldflächen, ein. Eine abschließende Entscheidung über den bisher nicht zu erbringenden externen waldrechtlichen Ausgleich nach § 14 LWaldG RLP (Vergl. Anlage 1 zur UVS) bleibt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Das Forstamt Otterberg hat im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden bis zum Ablauf von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Beschlusses Gelegenheit, der Antragstellerin geeignete Flächen zur Ersatzaufforstung anzubieten, auf denen die Antragstellerin nach Maßgabe der Genehmigungsplanung die Ersatzaufforstung zu realisieren hat. Soweit das Forstamt Otterberg kein entsprechendes Flächenangebot unterbreitet, hat die Antragstellerin eine Walderhaltungsabgabe in einer noch festzulegenden Höhe zu zahlen. Für den Fall einer nicht einvernehmlichen

Lösung behält sich die Planfeststellungsbehörde eine spätere Entscheidung hierzu ausdrücklich vor.

3. Die Ablagerungsgrenzen sind im Ordner Teil A Zeichnungs-Nr. GP-05 Lageplan OK Profilierung in Verbindung mit GP-10.1 Lageplan Schüttphasen DK I und GP-10.2 Lageplan Bau-, Schütt- und Dichtungsphasen dargestellt. Der Hochpunkt der Deponie liegt nach der Erweiterung bei etwa 398 m ü. NN (Oberkante der Rekultivierungsschicht).
  
4. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:
  - Ordnungsgemäße Stilllegung der DK II-Deponieabschnitte, Herstellung einer Profilierung und einer Kombinationsdichtung (Oberflächendichtung über bestehende und verfüllte Bereiche der DK II-Deponie in Kombination mit einer Basisabdichtung des neuen DK I-Abschnittes)
  - Verfüllung des neuen Deponieabschnittes mit DK-I-Material und die Deponiekörperkubatur
  - Herstellung des Oberflächenabdichtungssystems (OFAD) über den gesamten Deponiekörper inklusive Ertüchtigung und Neubau von Entgasungsanlagen
  - Neuordnung abflusswirksamer Flächen und Neubau von 3 Regenrückhaltebecken sowie der Rückbau vorhandener Rückhaltebecken, Neubau von Pumpstationen zur Ableitung des OW und des Schmutzwassers
  - Überwachung der Deponie mit Festlegung des Mess- und Kontrollprogramms
  - Rekultivierung
  
5. Die geplanten Verfüll-Bereiche der DK-I-Deponie mit einer Ablagerungsfläche von ca. 26 ha sind entsprechend dem festgestellten

Plan unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten, einzurichten, zu betreiben und mit einer Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik bzw. nach BVT – soweit vorhanden - zu versehen.

6. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

#### Wasserrecht

Gesonderte wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Die wasserrechtlichen Bescheide der SGD Süd vom 09.04.2001 und vom 27.06.2008, mit denen eine wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung und eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilt bzw. angepasst wurden, bleiben unberührt. Die genehmigten Einleitmengen werden nicht überschritten.

#### Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

#### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bewertet.

### Landespflege

Landespflegerischen Belangen wird insbesondere im Rahmen der landespflegerischen Begleitplanung Rechnung getragen.

### Private Rechte

Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

## 9. Weiterhin zu beachtende Bescheide

Bestehende abfallrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Kapiteltal – insbesondere zur Regelung der Stilllegung, bestehender Deponieeinrichtungen und des laufenden Deponiebetriebes - bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Anpassungen erfolgen. Grundlage hierfür ist das Verzeichnis der wesentlichen Genehmigungsbescheide im Erläuterungsbericht der eingereichten Planunterlagen (Seite 32 bis 41). Weiterer Regelungen des Betriebes bedarf es nicht. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor.

## 10. Entscheidung über die Einwendungen, Vorbehalte

### 10.1 Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die im Erörterungstermin gestellten Anträge der Einwender/Verbände bzw. Behörden werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem

Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

- 10.2 Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
- 11. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

## II

### Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens wird hiermit festgestellt.

Die im vorgelegten Plan dargestellten Maßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb sowie den Abschluss der Deponie Kapiteltal und deren Nachsorge sicherstellen sollen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten.

## III

### Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis Teil A (Ordner 1/3)

- 0 Zusammenfassung und Antrag
- 0.1 Zusammenfassung – Zulassungsfähigkeit des Vorhabens
- 0.2 Antrag
- 1 Vorhabensträger, Bearbeiter und Entwurfsverfasser
- 2 Angaben zum Zulassungsverfahren
- 3 Standort und Bezeichnung der Deponie
- 4 Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens
- 4.1 Darstellung des Bedarfs für die geplante DK I-Erweiterung
- 4.1.1 Situation und Bedarfsentwicklung in Deutschland

- 4.1.2 Situation und Bedarfsentwicklung in Rheinland-Pfalz
- 4.1.3 Situation und Bedarfsentwicklung in Stadt und Landkreis Kaiserslautern und im darüber hinausgehenden mutmaßlichen Einzugsbereich der Deponie
- 4.2 Schlussfolgerungen für das geplante Vorhaben
- 5 Kapazität der Deponie
- 6 Auflistung der Abfälle
- 7 Planungsrechtliche Ausweisung des Standorts
  - 7.1 Zielvorgaben der Regionalplanung
  - 7.2 Vorgaben der Fachplanungen
  - 7.3 Vorgaben der verbindlichen Bauleitplanung
  - 7.4 Anpassung an den Flächennutzungsplan (§ 7 BauGB)
  - 7.5 Schutzgebiete und –objekte
- 8 Mögliche Standortvarianten
- 9 Aktueller Genehmigungsstand
  - 9.1 Wesentliche Genehmigungsbescheide
  - 9.2 Genehmigter technischer Zustand der Deponie
- 10 Iststand
  - 10.1 Lage und Verkehrserschließung
  - 10.2 Historische Entwicklung der Deponie
  - 10.3 Derzeitige Flächennutzung und Betriebseinrichtungen
  - 10.4 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse
    - 10.4.1 Grundwasserüberwachung
    - 10.4.2 Überwachung der Dränage
  - 10.5 Gesamtentwässerung
    - 10.5.1 Anlass
    - 10.5.2 Bestehende Genehmigungen
    - 10.5.3 Beschreibung des Plangebietes
    - 10.5.4 Abwasserrelevante Anlagen
    - 10.5.5 Abwasserentsorgungskonzept
      - 10.5.5.1 Schmutzwasser (SW)
      - 10.5.5.2 Verschmutztes Regenwasser (VRW)
      - 10.5.5.3 Unverschmutztes Regenwasser (URW)

- 10.5.5.4 Öffentliche Kanalisation (Mischsystem)
- 10.5.6 Gesamterfassung abflusswirksame Flächen – Ist Zustand
- 10.5.7 Gesamtstatistik Speichervolumen – Ist Zustand
- 11 Bau- und Maßnahmenbeschreibung
  - 11.1 Vorgaben und Rahmenbedingungen
    - 11.1.1 Vorgaben der Deponieverordnung
    - 11.1.2 Standortspezifische Vorgaben und Rahmenbedingungen
  - 11.2 Verformungsverhalten des Untergrundes
    - 11.2.1 Voruntersuchungen am Deponiekörper und in den Randbereichen
    - 11.2.2 Errichtung eines Testfeldes und Einrichtung von Messpegeln
    - 11.2.3 Setzungsberechnungen
  - 11.3 Technische Beschreibung des Vorhabens
    - 11.3.1 Eckdaten des Projektes
    - 11.3.2 Profilierung des Untergrundes
    - 11.3.3 Geologische Barriere
      - 11.3.3.1 Projektbezogene Anforderungen
      - 11.3.3.2 Recherche geeigneter Materialien
      - 11.3.3.3 Labortechnische Untersuchungen
      - 11.3.3.4 Numerische Simulationen zum Verformungsverhalten der geologischen Barriere und geotechnisches Modell
      - 11.3.3.5 Bemessung und erdbautechnische Maßnahmen
      - 11.3.3.6 Setzungsüberwachung, Verifizierung der Prognosen und Risikobetrachtung
    - 11.3.4 Dichtungssystem im Untergrund
      - 11.3.4.1 Allgemeines
      - 11.3.4.2 Basisabdichtung
      - 11.3.4.3 Multifunktionale Dichtung
      - 11.3.4.4 Monobereiche
      - 11.3.4.5 Dichtungsübergänge / Randanschlüsse
      - 11.3.4.6 Dichtungsdurchdringungen
      - 11.3.4.7 Qualitätssicherung beim Basisdichtungsbau
    - 11.3.5 Sickerwasserfassung und –ableitung
    - 11.3.6 Entgasung



- 11.3.6.1 Gasprognose
- 11.3.6.2 Konzeption Gasfassung
- 11.3.7 Deponiekörperkubatur
- 11.3.8 Oberflächenabdichtung (OAD)
  - 11.3.8.1 Allgemeines
  - 11.3.8.2 OAD über DKI
  - 11.3.8.3 OAD über DKII / Altkörper 129
  - 11.3.8.4 Dichtungsübergänge / Randanschlüsse
  - 11.3.8.5 Dichtungsdurchdringungen
  - 11.3.8.6 Qualitätssicherung beim Oberflächenabdichtungsbau
- 11.3.9 Rekultivierung
- 11.3.10 Oberflächenwasserfassung und –ableitung (Deponiekörper)
  - 11.3.10.1 Allgemeines
  - 11.3.10.2 Gebietstrennung
  - 11.3.10.3 Entwässerungsschicht
  - 11.3.10.4 Entwässerungsgebiet Südwest
  - 11.3.10.5 Entwässerungsgebiet Nordost
  - 11.3.10.6 Regentrückhaltebecken Südwest (RRB 7 und RRB 8)
- 11.3.11 Gesamtentwässerung
  - 11.3.11.1 Allgemein
  - 11.3.11.2 Geplante Maßnahmen
  - 11.3.11.3 Schmutzwasser
  - 11.3.11.4 Verschmutztes Regenwasser
  - 11.3.11.5 Unverschmutztes Regenwasser
- 11.3.12 Grundwasser
  - 11.3.12.1 Grundwasserüberwachung
  - 11.3.12.2 Überwachung der Tiefendränage
- 11.3.13 Infrastrukturelle Einrichtungen
- 11.3.14 Standsicherheit der Böschungen
  - 11.3.14.1 Modellbildung
  - 11.3.14.2 Böschungsbruchberechnungen
  - 11.3.14.3 Nachweis der Spreizschubspannungen
  - 11.3.14.4 Diskussion der Ergebnisse

- 11.4 Zeitliche und räumliche Entwicklung der Deponie
- 11.4.1 Allgemeines
- 11.4.2 Bau-, Schütt- und Dichtphasen
- 11.5 Überwachung in der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase
- 11.6 Einsatz von Deponieersatzbaustoffen im Rahmen der Deponieeinrichtung und Stilllegung
- 11.7 Maßnahmen zum vorzeitigen Baubeginn
- 11.8 Auswirkungen des Vorhabens auf die bisher genehmigte Stilllegung der DKII Deponie
- 12 Voraussichtliche Kosten
- 13 Angaben zur Sicherheitsleistung

#### Anlagenverzeichnis Teil A (Ordner 1/3)

- Anlage 0 Betriebseinrichtungen und Infrastruktur 2012
- Anlage 1 Lageplan Setzungspegel (2011 / 2012)
- Anlage 2 Auswertung der Setzungspegel 792 und 793
- Anlage 3 Lageplan, Schnitte, Setzungsprofile und Gefällelinien der Basis nach Abschluss der Setzungen
- Anlage 4 Ergebnisse der Setzungsberechnung
- Anlage 5 Ergebnisse der Laborversuche
- Anlage 6 Ergebnisse der chemischen Laboruntersuchungen (Eurofins)
- Anlage 7 Nachweise Sickerwasserfassung und –ableitung
- Anlage 8 Nachweise Oberflächenwasserfassung und –ableitung
- Anlage 9 Verfüllabschnitte und Laufzeiten
- Anlage 10 Fließschema Gasfassung Bestand und DKI
- Anlage 11 Fließschema Wasser Bestand und Planung
- Anlage 12 Rechnerische Nachweise Gesamtentwässerung
- Anlage 13 Nachweise Spreizschubspannungen
- Anlage 14 Recherche von geeigneten mineralischen Materialien (Tone und Ton-Schluff-Gemische) zur Verwendung in der geologischen Barriere, Übersichtstabelle
- Anlage 15 Grundbuchauszüge und Auszüge aus den Geobasisinformationen
- Anlage 16 Gasprognose

### Planverzeichnis Teil A.1 (Ordner 1/3)

GP-01	Bestandslageplan (Aufmaß Juli 2012)	M 1:2.000
GP-02	Übersichtsplan Deponiebereiche	M 1:5.000
GP-03	Lageplan Basisabdichtung (OK KDB)	M 1:2.000

### Planverzeichnis Teil A.2 (Ordner 2/3)

GP-04.1	Rückbauplan Entgasungseinrichtungen	M 1:2.000
GP-04.2	Ertüchtigung des vorhandenen aktiven Gasfassungssystem	M 1:5.000
GP-04.3	Neuplanung Gasfassung unterhalb der multifunktionalen Dichtung	M 1:2.000
GP-05	Lageplan OK Profilierung	M 1:2.000
GP-06	Lageplan OK Endgestaltung	M 1:2.000
GP-07	Lageplan Oberflächenentwässerung Deponiekörper	M 1:2.000
GP-08	Lageplan Gesamtentwässerung Bestand	M 1:1.500
GP-09	Lageplan Gesamtentwässerung Planung	M 1:1.500
GP-10.1	Lageplan Schüttphasen DK1	M 1:5.000
GP-10.2	Lageplan Bau-, Schütt- und Dichtphasen	o. M.
GP-11.1	Details Basisabdichtungssystem	M 1:50/25
GP-11.2	Details Oberflächenabdichtungssystem	M 1:50/25
GP-12	Details Gasfassung	M 1:50/25
GP-13	Details Straßen und Wege	M 1:50
GP-14	Lageplan, Schnitte und Details Retentionsbecken Südwest	M 1:250/100/50
GP-15.1	Detaillageplan RRB 1n und RRB 2n	M 1:250
GP-15.2	Hydraulischer Längsschnitt	M 1:250/50 und 100
GP-16	Details Oberflächenentwässerung	M 1:50
GP-17	Deponiekörperschnitte	M 1:2.000/1.000

### Inhaltsverzeichnis Teil B (Ordner 3/3)

- 1 Einleitung
  - 1.1 Anlass, Ausgangssituation und Zielsetzung des Vorhabens
  - 1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen
    - 1.2.1 Notwendigkeit der UVP
    - 1.2.2 Allgemeiner Aufbau
  - 1.3 Vorgehensweise und Untersuchungsumfang
- 2 Vorhabensbeschreibung und Begründung
  - 2.1 Beschreibung des Vorhabens
    - 2.1.1 Lage im Raum
    - 2.1.2 Bedarf an Grund und Boden
  - 2.2 Begründung für das Vorhaben
- 3 Vorhabensalternativen und Varianten
- 4 Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung
- 5 Sonstige planerische Vorgaben und Rahmenbedingungen
  - 5.1 Schutzgebiete
    - 5.1.1 Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz
    - 5.1.2 Sonstige umweltbezogene Schutzgebiete
  - 5.2 Vorkommen geschützter Arten und Biotoptypen
    - 5.2.1 Fauna
  - 5.3 Biotopkartierung des Landes
  - 5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes (VBS)
- 6 Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt
  - 6.1 Schutzgut Mensch
    - 6.1.1 Lärm 32
      - 6.1.1.1 Ausgangssituation
      - 6.1.1.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
      - 6.1.1.3 Maßnahmen / Fazit
    - 6.1.2 Luftschadstoffe
      - 6.1.2.1 Ausgangssituation
      - 6.1.2.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
      - 6.1.2.3 Maßnahmen / Fazit

- 6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
  - 6.2.1 Ausgangssituation
    - 6.2.1.1 Landschaftsstruktur und Biotoptypen
    - 6.2.1.2 Artenvorkommen und Tierwelt
  - 6.2.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
    - 6.2.2.1 Auswirkungen
    - 6.2.2.2 Artenschutz
    - 6.2.2.3 Maßnahmen
- 6.3 Schutzgut Boden
  - 6.3.1 Ausgangssituation
  - 6.3.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
    - 6.3.2.1 Auswirkungen
    - 6.3.2.2 Maßnahmen/ Fazit 50
- 6.4 Schutzgut Wasser
  - 6.4.1 Ausgangssituation
    - 6.4.1.1 Oberflächengewässer
    - 6.4.1.2 Grundwasser
  - 6.4.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
    - 6.4.2.1 Auswirkungen
    - 6.4.2.2 Maßnahmen/ Fazit
- 6.5 Schutzgut Klima und Luft
  - 6.5.1 Ausgangssituation
  - 6.5.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
    - 6.5.2.1 Auswirkungen
    - 6.5.2.2 Maßnahmen/ Fazit
- 6.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)
  - 6.6.1 Ausgangssituation
    - 6.6.1.1 Landschaftsbild
    - 6.6.1.2 Erholung

- 6.6.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
  - 6.6.2.1 Auswirkungen
  - 6.6.2.2 Maßnahmen/ Fazit
  - 6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Land- und Forstwirtschaft
  - 6.7.1 Ausgangssituation
  - 6.7.1.1 Kultur- und sonstige Sachgüter
  - 6.7.1.2 Forstwirtschaft
  - 6.7.2 Auswirkungen sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich oder Ersatz
  - 6.7.2.1 Kultur- und sonstige Sachgüter
  - 6.7.2.2 Forstwirtschaft
  - 7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
  - 8 Quellen und Gutachten
- Aufstellungsvermerk

#### Anlagenverzeichnis (Ordner 3/3)

- A Tischvorlage zur Durchführung eines Scoping-Termins für die Umweltverträglichkeitsprüfung (L.A.U.B. 2012)
- B Protokoll zum Scoping-Termin
- C Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (L.A.U.B. 2012a)
  - Plan 1: Bestand Biotoptypen M 1:2.000
  - Plan 2: Bewertung und Fauna M 1:2.000
  - Plan 3: Wirkungen M 1:2.000
  - Plan 4: Maßnahmen M 1:2.000
  - Plan 5: Landschaftsbild - Fotosimulation M  
1:10.000
  - Plan 6: Übersichtsplan externe Kompensationsmaßnahmen M  
1:25.000
- D Spezielle Artenschutzprüfung (SAP) gemäß § 44 BNatSchG (L.A.U.B. 2012b)
  - Plan 1: Planungsrelevante Arten M 1:2.000
- E Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung für das FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ und das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“ (L.A.U.B. 2012c)

- F Fachbeitrag Boden und Wasser zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 UVPG (P+R 2012)
- G Schalltechnische Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren ZAK Deponie Kapiteltal – DK I – Erweiterung (FIRU Gfl 2012)
- H Staubemissionsbilanzierung und Immissionsprognose (Müller-BBM 2012)

Wasserrechtlichen Verfahren vom Dezember 2012, WVE GmbH Kaiserslautern  
 Beilagen-Verzeichnis:

Beilage 0.	Checkliste		
Beilage 1.	Erläuterungsbericht		
Beilage 2.	Übersichtslageplan	M 1:25.000	Blatt 1
Beilage 3.1.	Lagepläne Bestand	M 1:1.500	Blatt 1 – 2
Beilage 3.2.	Lagepläne Planung	M 1 :1.500	Blatt 1 – 2
	Detaillageplan RRB 1n und RRB 2n	M 1:250	Blatt 3
	Detaillageplan RRB 8 und Schnitte	M 1:250/100/50	Blatt 4
Beilage 4.	Längsschnitt RRB 1n und RRB 2n	M 1:200	Blatt 1
	Hydraulischer Längsschnitt	M 1:250/50	Blatt 2
Beilage 5.	Querschnitte RRB 1n	M 1:100	Blatt 1
	Querschnitte RRB 2n	M 1 : 100	Blatt 2
Beilage 6.	Bauwerksplan	M 1:25	Blatt 1

Ergänzende Unterlagen zum Antrag mit Anschreiben vom 18.04.2013 (Ordner 1/1)

Ergänzttes Inhaltsverzeichnis

Anlage 17 Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

für den Bau und den Betrieb der Deponie Kapiteltal

Anlage 18 Plausibilitätsprüfung Geotechnik

Univ.-Prof. Dr.-Ing. M. Ziegler

26.03.2013

Anlage: [9] Peschla + Rochmes GmbH, Ergänzende Stellungnahme vom 14.03.2013

Anlage: [10] Peschla + Rochmes GmbH, Ergänzende Stellungnahme vom 25.03.2013

Anlage 1 zur UVS: Forstliche Ausgleichsflächen

Weitere Unterlagen

Stellungnahme des Büros Peschla + Rochmes GmbH vom 25.03.2013

Aus den Erläuterungen/Erwiderungen der ZAK gelten folgende Unterlagen als Ergänzung der Antragsunterlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Peschla + Rochmes GmbH vom 15. April 2013 zur Stellungnahme des LGB vom 18.02.2013
- Anlage 2: Stellungnahme zum Schreiben des LUWG vom 22.02.2013
- Anlage 3: Abbildung zu Austrocknungsschutz der geologischen Barriere
- Anlage 4: Lageplan Basisabdichtung mit Ablagerungsgrenze DK II – Altkörper
- Anlage 5: Staubemissionsbilanzierung und Immissionsprognose (Stellungnahme zu den Anmerkungen des LUWG zu den umweltmeteorologischen Belangen)

#### IV.

#### Nebenbestimmungen

- 1 Die im Kapitel III dieses Bescheides genannten Unterlagen zum Antrag sind zu beachten. Vom Antrag abweichende Nebenbestimmungen dieses Bescheids gehen vor.
- 2 Bauvorbereitend
  - 2.1 Die Rodungsarbeiten haben nur im Zeitraum vom 30. September bis 28./29. Februar eines Jahres zu erfolgen. Die Kontrollen sind, wie unter Nr. IV. 12.6. aufgeführt, vorzunehmen.
  - 2.2 Bei den Rodungsarbeiten in den Flankenbereichen anfallende Pflanzenteile (Sträucher, Bäume) sind abzutragen, zu zerkleinern und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Grünabfallkompostierung).
  - 2.3 Ziehen sich einzelne Bauabschnitte in die Wintermonate hinein, sind entsprechende Wintersicherungsmaßnahmen zu treffen. Entsprechende Planungen sind dann vorzulegen.



- 2.4 Vor Beginn der Maßnahme ist ein Arbeits- und Emissionsschutzkonzept vorzulegen und durch die Gewerbeaufsicht zu überprüfen.
- 3 Baubegleitend
- 3.1 Der Beginn der einzelnen Bauphasen ist der SGD Süd mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Für die einzelnen Bau-, Schütt- und Dichtphasen sind detaillierte Unterlagen gemäß § 13 DepV zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Unterlagen sind der SGD Süd vorzulegen.
- 3.3 Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Altöl) während der Baumaßnahme sind grundsätzlich die Vorgaben und Bestimmungen der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS vom 01.02.2005, GVBl. 1996, S. 275) i. V. m. der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (Übergangsverordnung) sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
- 3.4 Nach Fertigstellung des Abdichtungssystems (Multifunktionale Dichtung auf dem DK II- Deponiekörper und Basisabdichtung in den Flankenbereichen) eines einzelnen Bauabschnittes hat eine Abnahme durch die SGD Süd zu erfolgen. Die Abnahme ist bei der SGD Süd schriftlich zu beantragen.
- 3.5 Die abgedichtete Fläche darf erst nach Abnahme mit Abfall belegt werden.
- 4 Materialanforderungen für den Deponiebau
- 4.1 Für die Verbesserung der geologischen Barriere und technische Maßnahmen als Ersatz für die geologische Barriere sowie das Abdichtungssystem dürfen Materialien, Komponenten oder Systeme nur eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik nach Nummer 2.1.1 der DepV entsprechen und wenn dies der SGD Süd nachgewiesen worden ist.

Zum Nachweis sind der zuständigen Behörde prüffähige Unterlagen vorzulegen.

- 4.2 Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellte Dichtungskontrollsysteme als Komponenten des Abdichtungssystems dürfen nur mit einer Zulassung der BAM zum Einsatz kommen. Die in den Zulassungen festgelegten Bedingungen müssen beim Einbau eingehalten werden.
- 4.3 Für sonstige Komponenten und Materialien kann der Nachweis nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV durch eine bundeseinheitliche Eignungsbeurteilung erbracht werden, soweit eine solche vorliegt. Die Anforderungen der einschlägigen bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), Eignungsbeurteilungen und BAM - Zulassungen sind einzuhalten. Abweichungen von den BQS sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung bei der SGD Süd zu beantragen.
- 4.4 Bei der Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial zur Herstellung von z.B. Verkehrsflächen und Zwischenlagern auf dem planfestgestellten Areal außer im Flankenbereich des neuen Deponieabschnittes ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Der Bereich der Flanken (Bereich oberhalb der DK II) soll mit mineralischem Material, das die Anforderungen gemäß Deponieverordnung, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 4 einhält, profiliert werden. Der Einsatz von sog. HGT - Material zum Verbleib wird hiermit grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag prüft die SGD Süd im Einzelfall, ob eine Einzelzulassung (EZL) für nicht typische mineralische Abfallarten, werden kann. Als typischer Abfall als Ersatzbaustoff zur mineralischen Verwertung nach Spalte 4 sind die AVV 170504 und 200202 beim Einsatz in den Flanken zur Herstellung des Untergrundes der geologischen Barriere bei nachgewiesener bautechnischer Eignung

ohne weitere Einzelzulassungen einsetzbar.

- 5 Qualitätssicherung
  - 5.1 Für die Herstellung der Abdichtungssysteme der jeweiligen Bauabschnitte ist ein einziger verantwortlicher Auftragnehmer zu bestellen.
  - 5.2 Vor Beginn der Bauausführung ist die Eignung der zur Verwendung kommenden Materialien nachzuweisen. Entsprechende Pläne zum Qualitätsmanagement (QMP) sind rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Ausführungsbeginn der Herstellung der Abdichtung aufzustellen und der SGD Süd vorzulegen. Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) sind bei der Erstellung der QMP zu beachten. Abweichungen der QMP von den BQS sind im Einzelfall zu begründen und bedürfen der Zustimmung der SGD Süd.
  - 5.3 Detaillierte und geprüfte Nachweise der Gleit- und Spreizsicherheit des Abdichtungssystems (Standssicherheit) sind vor Baubeginn durchzuführen und der SGD Süd 2-fach vorzulegen.
  
- 6 Standssicherheit
  - 6.1 Mess- und Überwachungsprogramme
    - 6.1.1 An den vorhandenen Setzungspegeln sind – solange diese erhalten werden können - im mit dem LUWG festzulegenden Turnus regelmäßig Setzungsmessungen vorzunehmen.
    - 6.1.2 Am Abschlussdamm sind wegen des Einflusses des Grundwassers auf die Gesamtstandfestigkeit des Deponiekörpers regelmäßig im Tournus der allgemeinen Grundwasseranalysen Grundwassermessungen vorzunehmen.
    - 6.1.3 Die Standssicherheit von Dammbauwerken und Böschungen ist zu überwachen.
  - 6.2 Setzungen
    - 6.2.1 Zur Sicherstellung ausreichend großer Gefälle ist der First zu erhöhen und/oder in Richtung der Talachse zu verschwenken. Vgl. Anlage 18

zum Antrag, Seite 30 (Plausibilitätsprüfung Geotechnik, Univ.-Prof. Dr.-Ing. M. Ziegler).

- 6.2.2 Im Rahmen der weiteren Planung sind neue Setzungsberechnungen durchzuführen. vgl. Anlage 18 zum Antrag, Seite 21.
- 6.2.3 Die im Zuge der weiteren Auffüllung und Profilierung gewonnenen Messwerte und Daten sind auszuwerten und im Deponiejahresbericht nach Anh.5 DepV darzustellen. Auf dieser Basis sind bei Bedarf die geotechnischen Prognose- und Nachweiskonzepte in Verbindung mit den ergänzenden Stellungnahmen, vgl. Anlage: [9] und Anlage: [10] im Kapitel II dieses Bescheides anzupassen, um ungewollte bzw. unzulässige Setzungsdifferenzen auszugleichen und dadurch die Dauerhaftigkeit der Zwischenabdichtung gewährleisten zu können - vgl. Anlage 18 zum Antrag, Seite 31.
- 6.2.4 Die Ausführungen zu Verformungs- und Standsicherheitsberechnungen unter Ziffer 5 in der Anlage 18 zum Antrag sind zu berücksichtigen. Das Steifemodul ist auf Grundlage von Messwerten anzupassen. Hierzu ist auf eine ausreichende und eindeutige Datenbasis zu achten. Vgl. Kapitel II Anlage 18, Seite 19 i. V. m. Anlage: [9] und Anlage: [10].
- 6.2.5 Im Rahmen der Setzungs- und Verformungsbetrachtungen ist die Vorwegnahme von Konsolidierungssetzungen in kritischen Bereichen durch zusätzliche Vorschüttungen zu prüfen.
- 6.2.6 Sollten sich im Rahmen der Überwachung zur Nebenbestimmung Nummer 6 ff. Hinweise ergeben, dass Anforderungen nach Nummer 1 des Anhangs 1 DepV nicht eingehalten werden oder Nachweise nach Nummer 2.1.1 des Anhang 1 DepV nicht erfüllt werden können, ist dies unverzüglich der SGD Süd als Genehmigungsbehörde mitzuteilen und die Bauarbeiten und Deponiebetrieb einzustellen. Die Freigabe des weiteren Deponiebaus behält sich die SGD Süd auf Antrag des Betreibers vor.

## 7 Basisabdichtung DK-I

- 7.1 Zu den im Kapitel 11.3.4.2 zum Antrag auf den Seiten 112 und 113 vorgestellten Variationen im Regelaufbau des vorgestellten Basisabdichtungssystems sind spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 7.2 Für die geplante Gasdrainageschicht unterhalb der multifunktionalen mineralischen Schicht, welche als kombinierte Gasdrain- und Ausgleichsschicht ausgebildet wird, ist der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 4-1 Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen maßgeblich. Nebenbestimmung Ziff. 5.2 Satz 4 gilt entsprechend.
- 8 Sickerwasserfassung, Ableitung
- 8.1 Im Bereich der Umschlaghalle an der Nordwestflanke der Deponie muss, da der Bereich der Umschlaghalle ausgespart wird, der nördliche Hauptsammler über eine größere Strecke im Bereich über dem DK II – Bereich geführt werden. In der Ausführungsplanung muss für die Sammler (Erläuterungsbericht Nr. 11.3.5, Seite 118) berücksichtigt werden, wie potenzielle Bewegungen der Sammler in diesem Bereich konstruktiv aufgefangen werden können. Ebenso bedarf es einer Aussage über die Kurvenradien des Sammlers in diesem Bereich und mögliche Auswirkungen auf die Spülung und die Kamerabefahrung in diesem Bereich mit mehrfachem Richtungswechsel. Rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sind die statischen Nachweise vorzulegen.
- 8.2 In den Revisionsbauwerken der beiden Hauptsammler am Südwestende der DK I – Deponie im Bereich des Abschlussdamms der DK II- Deponie ist eine Möglichkeit zur Erfassung der Sickerwassermenge (in der Betriebsphase täglich nach Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle DepV) und der Sickerwasserbeschaffenheit zu schaffen.
- 8.3 Die Sickerwasserzusammensetzung ist entsprechend von Vorgaben der IndVO bzw. Anhang 51 AwVV zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das im Bereich der DK I Deponie entstehende Sickerwasser wie das in einem Versuch ermittelte Modellsickerwasser tatsächlich ohne

Vorbehandlung in die Kläranlage der Stadt Kaiserslautern eingeleitet werden kann.

- 8.4 In der Ausführungsplanung müssen Details zur Ausgestaltung der Sickerwasserleitungen außerhalb des Deponiekörpers in der Rekultivierungsschicht des Abschlussdamms bzw. im natürlichen Gelände sowie über die Einbindung des Staukanals dargestellt werden. Im Antrag auf Planfeststellung sind diese Details nicht enthalten.

## 9 Deponieentgasung

- 9.1 Über dem in Stilllegung befindlichen DK II – Abschnitt ist das Gasfassungssystem dieses Deponieabschnittes auch nach Beendigung der Stilllegung betreibbar zu halten.
- 9.2 Im Plan GP-04.2 ist das Gasfassungssystem nach Neueinrichtung erforderlicher Gasbrunnen (sog. E-Brunnen) im Südwesten der Deponie darzustellen.
- 9.3 Dem Detail im Plan GP-04.3 ist zu entnehmen, dass der Schacht direkt der Kunststoffdichtungsbahn aufsitzt. Auch wenn das Risiko einer Beschädigung des Dichtungssystems im Deponiehochpunkt nur mit geringsten Folgen verbunden ist, muss durch konstruktive Maßnahmen das Risiko des Durchstanzens der Folie durch den aufsitzenden Schacht vermieden werden. Ein Lösungsvorschlag hierzu ist in die Ausführungsplanung aufzunehmen.

## 10 Rekultivierungsschicht/Boden des neuen DK I Abschnittes

- 10.1 Beim Bodenauftrag müssen Verdichtungen sowie Vernässungen und sonstige schädliche Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden.

Beispiele für technische Maßnahmen sind:

- a) das Durchführen der Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und auf abgetrockneten Böden

- b) die Vermeidung des Einsatzes von Radfahrzeugen und Bevorzugung von Kettenfahrzeugen mit großer Lauffläche sowie
  - c) die Reduzierung der Anzahl der Arbeitsgänge und der Überfahrten.
- 10.2 Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN18915 und 19731 zu beachten.
- 11 Dokumentation und Betrieb
- 11.1 Dokumentation
- 11.1.1 In Ergänzung zu den im Kapitel 11.3.12.1 des Erläuterungsberichtes des Antrages auf den Seite 149 ff. genannten Maßnahmen zum Grundwassermonitoring ist die Grundwasserüberwachung entsprechend Anhang. 5 Nr. 2.2 DepV im Deponiejahresbericht zumindest qualitativ zu bewerten. Der im Erläuterungsbericht angesprochene zweijährige ausführliche Grundwasserbericht ersetzt in diesen Jahren die Kurzkomentierung innerhalb des Jahresberichtes.
- 11.1.2 Die Bestimmung der Zusammensetzung der Sickerwässer aus den Monobereichen (Vgl. Nummer 11.3.4.4 des Antrages) zur Ablagerung von Materialien mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen und separater Sickerwasserfassung im südwestlichen Teil der DK I – Deponie, hat vierteljährlich zu erfolgen. Bei der Entnahme und Bestimmung der Sickerwasserzusammensetzung (nach Anhang 5 Nr. 3.2 Tabelle DepV) sind die Parameter pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und PAK zu analysieren. Die Probenahme für die vierteljährliche Bestimmung der Zusammensetzung des Gesamtsickerwassers aus der Deponie sollte am Ablauf des Staukanals oder aus dem Staukanal (muss nach den örtlichen Gegebenheiten noch festgelegt werden) entnommen werden. Der Parameterumfang für diese Untersuchung ergibt sich aus der Liste im Anlage 3 dieses Bescheides. vgl. Nebenbestimmung 8.2. und Nebenbestimmung 8.3
- 11.2 Deponiebetrieb
- 11.2.1 Zur Ablagerung auf der neuen DK I Deponie dürfen nur Abfälle gelangen, die die Werte gemäß Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 DepV einhalten.

- 11.2.2 Für die Ablagerung von PAK-haltigem Boden außerhalb von Monobereichen wird abweichend von Nummer 11.3.4.4 des Antrages der PAK-Grenzwert auf 400 mg/kg für Böden festgesetzt..
- 11.2.3 Auf dem geplanten Monobereich (zusätzliche Dichtungskomponente aus einer geosynthetischen Tondichtungsbahn) dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die den Anforderungen der DepV für Monobereiche entsprechen. Für eine Tondichtungsbahn als Abdichtungskomponente in einer Basisabdichtung gibt es noch keinen Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard, so dass die wirksame erhöhte Dichtigkeit vor Einbau nachzuweisen ist oder ein zugelassenes alternatives dichtendes Element verwendet wird.
- 12 Naturschutz
- 12.1 Neben den Ausführungen in den Planunterlagen und den Festlegungen dieses Planfeststellungsbeschlusses unter I. Ziffer 3 sind folgende Punkte zu beachten:
- 12.2 Die in den Planunterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.
- 12.3 Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind vor Beginn der Bautätigkeiten / Rodungen in Abstimmung mit der Fachbauleitung umzusetzen:  
C1: 10 Fledermausspaltenkästen, 10 Fledermaushöhlenkästen, 2 Eulenkästen für den Waldkauz, 18 universale Nisthöhlen-Kästen, 18 Kästen für Nischenbrüter.
- 12.4 Die CEF-Maßnahmen und deren Erfolg sind durch ein 5-jähriges Monitoring zu begleiten. Es ist der SGD Süd, Referat 42 (Obere Naturschutzbehörde) jährlich zum 30.11. ein entsprechender Bericht vorzulegen.
- 12.5 Die Maßnahmen S1 und S2, Schutz des Bodens und der angrenzenden Vegetationsbestände unter Beachtung der DIN 18915 und §202 BauGB sowie DIN 18920, sind zu beachten.



- 12.6 Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Kontrolle Höhlenbäume), V2 (ökologische Baubegleitung), V3 (Beschränkung der Flächenbeanspruchung), V4 (Bauzeitenbeschränkungen), V5 (Minderung von Staubemissionen) und V6 (Durchführung Umweltmonitoring) sind zu beachten.
- Die Bauzeitenbeschränkungen sind einzuhalten.: Rodungen dürfenerst nach Kontrolle der Höhlenbäume, außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (s. auch Nr.12.9 und Nr.12.10).
- Das Entfernen der Vegetationsschicht sowie die Rodung der Wurzeln dürfen zum Schutz von Amphibien und Reptilien (Überwinterungshabitate) erst ab Mitte März vorgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass die im Norden siedelnden Mauereidechsen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden oder in das Baufeld einwandern.
- Das Verfüllen der Rückhaltebecken erfolgt im Winter, außerhalb der Laichzeiten mit mineralischem Material, welches nach LAGA M20 außerhalb des Deponiebaus zulässig ist Die alten Becken können erst nach Herstellung der neuen Rückhaltebecken außer Betrieb genommen werden
- Sämtliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Fachbauleitung vorzunehmen.
- 12.7 Durch das Entwässerungssystem des Deponiekörpers darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetern im Sinne des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) kommen. Die Ausführung von Einläufen, Schächten und Rückhaltebecken ist auf die Verhinderung des Eindringens oder einer Wiederausstiegsmöglichkeit abzustellen.
- 12.8 Die Kreuzkrötenpopulation ist auf Dauer des Deponiebetriebes in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Hierzu ist ggf. die künstliche Schaffung von temporären, flachen Ersatzgewässern vorzunehmen. Vor Abschluss des Deponiebetriebes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde über den Verbleib der bis dahin dort vorkommenden Tiere zu befinden.

- 12.9 Das gesamte Baufeld ist durch eine faunistisch versierte Bauaufsicht auf artenschutzfachliche Belange hin zu beobachten und zu begleiten. Entsprechend relevante Ereignisse, welche nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den hier vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, wie das Einwandern von Tieren in das Baufeld, sind unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- 12.10 Aufgrund der Nachweise von in Bäumen überwinternder Fledermausarten wie dem Großen Abendsegler und der Rauhhautfledermaus sind die ermittelten Höhlenbäume, sofern bei den Kontrollen eine Besiedlung vor der Fällung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, unter Verwendung eines Seilzuges sanft abzulegen und unter Beisein eines Fledermausfachmannes vorsichtig zu zerlegen.
- 12.11 Die internen Kompensationsmaßnahmen (M1: Pflanzung strauchreicher Gehölzbestände am Abschlussdamm, M2: Begrünung der Rekultivierungsschicht, M3: Begrünung der Rückhaltebecken) sind wie beschrieben durchzuführen.
- In der ursprünglichen Genehmigung war eine Bepflanzung / Aufforstung der Deponie nach Beendigung der Rekultivierung vorgesehen. Daher sind neben der im LBP vorgesehenen Einsatz der mindestens 1m starken Rekultivierungsschicht zusätzlich Anpflanzungen vorzunehmen. Ein Begrünungsplan ist zu gegebener Zeit vorzulegen, in dem auch der Zielzustand der Fläche darzustellen ist.
- Nach erfolgreicher Begrünung der Deponie ist die gesamte Fläche der Natur zu überlassen, insofern bis dann nicht eine andere Folgenutzung beantragt wird, die naturschutzfachlich dann auszugleichen ist.
- 12.12 Nicht mehr benötigte Betriebsflächen, versiegelte Flächen und Anlagenteile sind vollständig zurückzubauen.
- 12.13 Die Maßnahmen E1 und E2 (Erhalt und Entwicklung von Altholz auf insgesamt 0,7ha) dienen dem Ausgleich von Verlust von Höhlenbäumen; Maßnahme E3 (Offenhaltung von Talräumen) ist zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durchzuführen. Die Maßnahmen E4 bis E11 (Waldumbaumaßnahmen)

- sind zur Kompensation der Waldverluste hoher Wertigkeit – Maßnahme E8 z.T. auch für Waldverluste mittlerer Wertigkeit – erforderlich
- 12.14 Über den unmittelbaren Arbeitsbereich hinaus ist eine Inanspruchnahme angrenzender Gehölze und Biotopflächen, z.B. durch Befahren, Lagerung von Boden oder Abstellen von Baufahrzeugen, unzulässig. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 vor Beeinträchtigungen zu schützen (s. auch Nr.12.5).
- 12.15 Um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung einzurichten, die auch bei der Erarbeitung der Bauzeitenpläne, Ausführungsplänen und Ausschreibung mit eingebunden wird. Die Antragstellerin hat der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen, wer die Begleitung wahrnimmt (s. auch Nr.12.6 bzw. V2).

## V

### Hinweise

- 1 Oberflächenabdichtung  
Für die Oberflächenabdichtung der DK I Deponie wird eine genehmigungsfähige Variante vorgestellt. Zu Recht wird im Erläuterungsbericht jedoch darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Realisierung auch ein anderes, zu diesem Zeitpunkt genehmigungsfähiges System zur Ausführung kommen kann. Das im Erläuterungsbericht (Seite 127-128) und in dem Plan GP-11.2 dargestellte System entspricht den Vorgaben der aktuellen Deponieverordnung.
- 2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Naturschutzbehörden zum Teil erhebliche Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Aufforstungsflächen (4,67 ha) erhoben haben.
- 3

## VI Begründung

### 1. Historie

Der Deponieabschnitt, auf dem der neue DKI Deponieabschnitt errichtet werden soll, wurde 1975 planfestgestellt und aufgrund fehlender technisch-fachlicher Vorgaben zunächst als Hausmülldeponie (HMD) ohne Basisabdichtung betrieben. Im Jahr 2000 legte die damalige Bezirksregierung fest, dass aufgrund der fehlenden Basisabdichtung und der Übergangsregelung der TASI, die seit 1993 galt nur noch mit mineralischen Abfällen mit geringem organischen Anteil belegt werden darf. Der seit 2001 als DK II- bezeichnete Deponieabschnitt war aufgrund der Vorgaben des § 6 der ab 2001

Abfallablagerungsverordnung Deponieabschnitt zum 31.5. 2005 stillzulegen. Die Stilllegung des DK II Abschnittes wurde in 2006 genehmigt und wird voraussichtlich in 2014 beendet.

Zur Ablagerung kamen auf dem DK II Abschnitt überwiegend Haus- und Gewerbemüll aus dem Stadtgebiet Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern. Der Deponiealkörper befindet sich in der Stilllegungsphase und darf derzeit zur Verwertung Abfälle der Spalte 5\*2 (entsprechend Spalte 6 mit Zustimmung der Behörde) zur Profilierung und Bau des Oberflächenabdichtungssystems annehmen

### 2. Planungsvorhaben: Erweiterung um einen DK I-Deponieabschnitt

Das Vorhaben umfasst die wesentliche Änderung der Deponie Kapiteltal durch Errichtung und Betrieb eines Deponieabschnitts (DK I), auf dem in der Stilllegungsendphase verbunden mit der endgültigen Stilllegung des Deponieabschnittes DK II. Bei der geplanten Deponieerweiterung liegt der neue DK I-Deponiekörper zum größten Teil auf der Bestandsdeponie DK II („Deponie auf Deponie“), teilweise im Bereich der jetzigen Talflanken. Gegenstand ist auch die Änderung des Entwässerungssystems. Insbesondere die Höhe weicht wesentlich von der ursprünglichen Planfeststellung ab.

### 3. Fristeneinhaltung und Formaler Ablauf im Planfeststellungsverfahren

- Antragstellung

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (Antragstellerin), hat am 07.11.2012 einen Antrag auf Planfeststellung gem. § 35 KrWG für die Erweiterung der Deponie Kapiteltal gestellt.

Für die ergänzten Unterlagen [Anlagen 18-24 zu Teil A der Antragsunterlagen, Anlagen C (Landschaftspflegerischer Begleitplan) und I (Forstrechtliche Ausgleichsflächen) zu Teil B der Antragsunterlagen] wurde ein Ergänzungsordner erstellt und der SGD Süd am 10.09.2013 übersandt.

- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Anhörungsverfahren wurden die Stellungnahmen aller in ihren Zuständigkeitsbereichen berührten Behörden und in ihren Belangen berührten Gebietskörperschaften eingeholt. Das Vorhaben wird überwiegend begrüßt oder jedenfalls für durchführbar gehalten.

- Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Plan wurde in den betroffenen Gemeinden öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und während der Einwendungsfrist wurden keine Einwände erhoben.

- Erörterungstermin

Der Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 VwVfG fand am 02.05.2013 am Sitz der Struktur- und Genehmigungsdirektion

Süd (Friedrich-Ebert-Straße 14 in Neustadt a.d. Weinstraße)  
statt.

Im Erörterungstermin wurden keine Anträge gestellt.

#### **4. Entscheidungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG und gemäß § 3 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Am 23.03.2013 fand gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ein Scoping-Termin statt, um den notwendigen Umfang für die Untersuchung der Umweltverträglichkeit mit den Fach- und Genehmigungsbehörden sowie den Trägern öffentlicher Belange näher zu bestimmen.

Nach § 11 UVPG erstellt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahme nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hiermit wird nach Nr. 0.5.1.1 UVPVwV der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauflagen festgestellt. Diese zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Nach § 12 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Hierunter ist nach Nr. 0.6.1.1 UVPVwV „die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ zu verstehen. Die Ergebnisse der Bewertung sind bei der

Entscheidung über das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen.

#### 4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG

##### 4.1.1 Untersuchungsraum, -gegenstand und -methoden

Untersuchungsgegenstand sind nach § 2 Abs. 1 UVPG die Schutzgüter im Wirkungsraum des Vorhabens sowie die Auswirkung des Vorhabens auf diese Schutzgüter und auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Schutzgüter sind

1. Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Entsprechend Kapitel 0.5.1.2 UVPVwV der Betrachtungszeitpunkt für die Ermittlung des Zustands der Schutzgüter der Ist-Zustand.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Flora/Fauna, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter jeweils schutzgutspezifisch bestimmt. Die Untersuchungsinhalte und Untersuchungsmethoden bzgl. der einzelnen Schutzgüter richten sich nach den spezifischen fachlichen und rechtlichen Anforderungen und bauen auf den mit den zuständigen Fachbehörden getroffenen Festlegungen auf.

Für die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen wurden für spezielle Wirkfaktoren, die in der UVU zugrunde gelegten Konfliktanalyse als potenziell umweltrelevant herausgestellt wurden, unter anderem folgende Fachgutachten erstellt:

- Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung für das FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ und das Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“ (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. E, L.A.U.B. 2012C)
- Fachbeitrag Boden und Wasser zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 UVPG (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. F, P+R 2012)
- Schalltechnische Untersuchung zum Planfeststellungsverfahren ZAK Deponie Kapittelal-DK I-Erweiterung (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. B, FIRU Gfl 2012)
- Staubemissionsbilanzierung und Emissionsprognose (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. H, Müller-BWM 2012)

#### 4.1.2 Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Mit den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und eine Standort- und Alternativenprüfung vorgelegt. Bereits seit Mitte der 1970er Jahre betreibt die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) nordöstlich der Stadt Kaiserslautern die Deponie Kapittelal. Diese liegt in einem Kerbtal zwischen den Hängen des Sulzberges im Norden und des kleinen Meisenberges im Süden. Die geplante Erweiterung der DK I-Deponie erstreckt sich überwiegend oberhalb des bestehenden DK II-Deponiekörpers zwischen dem Anschlussdamm im Westen und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken im Osten. Die Erweiterung betrifft auch derzeit noch bewaldete Talflanken außerhalb der bestehenden Ablagerungsfläche an der Nord- und Südflanke des Kapitaltals. Die DK I-Erweiterung der Deponie Kapittelal soll oberhalb der Basis – bzw. oberhalb der multifunktionalen Abdichtung – ein Nettoeinlagerungsvolumen von ca. 7,22 Mio. m<sup>3</sup> umfassen. Bei einem jährlichen Ablagerungsvolumen von 200.000 m<sup>3</sup> ergibt dies eine geplante eine Laufzeit von etwa 36 Jahren.



#### 4.1.3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Der Standort der geplanten Deponieerweiterung befindet sich zum Großteil auf der Altdeponie DK II Kapiteltal. Nordöstlich grenzt das planfestgestellte Deponiegelände an das Naturschutzgebiet „Mehlinger Heide“ (NSG-7335-205) an. Südlich liegen das Landschaftsschutzgebiet Eselsbachtal und die Naturdenkmale Hagelgrundbuche und Hünengräber. Zudem bestehen die Entwicklungszone (Ntp-073-056) des Biosphären-reservats Naturpark Pfälzer Wald. Die durchgeführten Untersuchungen und Kartierungen im Plangebiet und in der näheren Umgebung beliefen sich auf folgende Artengruppen:

- AVI-Fauna
- Fledermäuse
- Amphibien
- Reptilien.

Untersucht wurden zudem die Waldbestände (Erfassung der Höhlenbäume) und ermitteltes Datenmaterial durch eine Potenzialanalyse ergänzt (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. C).

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 44 Vogelarten festgestellt werden, darunter 38 mögliche bzw. wahrscheinliche Brutvögel, 5 Nahrungsgastvögel und 1 Durchzügler mit Rastaufenthalt. Hierbei handelt es sich überwiegend um weit verbreitete Singvogelarten. Teilweise kommen auch im Untersuchungsgebiet Vogelarten vor, die in der aktuellen Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft sind (bspw. Neuntöter, Hohltaube, Rotmilan, Schwarzspecht). Die Vorkommensbereiche dieser gefährdeten Arten liegen allerdings außerhalb der geplanten Erweiterungsflächen.

Insgesamt konnten 10 gefährdete Fledermausarten nachgewiesen werden. Diese sind sogar alle in Anh. IV FFH-Richtlinie benannt und unterliegen speziellen artenschutzrechtlichen Verboten.

Eine Reptilienart und drei Amphibienarten wurden nachgewiesen. Hiervon sind die Mauereidechse sowie Kreuzkröte in Anh. IV FFH-Richtlinie aufgelistet und unterliegen damit auch speziellen artenschutzrechtlichen Verboten. Mit dem Vorkommen weiterer gefährdeter oder streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Zudem wurden weit verbreitete und häufige Tagfalterarten nachgewiesen. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets für diese Artengruppe ist aufgrund der Biotopausstattung allerdings nicht festzustellen. Dieses gilt auch für die Artengruppe der Geradflügler (Heuschrecken und Grillen).

Ein Vorkommen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet ist unwahrscheinlich.

#### 4.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Ergebnis der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens und Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen des Vorhabens hat sich gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben führt errichtungs- und betriebsbedingt zu einem Eingriff, der – soweit er nicht vermieden oder gemindert werden kann – kompensiert wird.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit  
Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit können bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie im Rahmen der geplanten Erweiterung und Ablagerung von mineralischen Abfällen DK I im Wesentlichen durch die Emissionen wie Lärm und

Staub eintreten. Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Landschaft und Wasser über die Aspekte wie Erholungsfunktion und Grundwasser, die ebenfalls einen Einfluss auf das Schutzgut Mensch haben. Geruchsemissionen sind aufgrund der Ablagerung von gering organisch belastetem DK I-Material zu vernachlässigen.

Störepfindliche Wohnnutzungen befinden sich ca. 1 km westlich (im Hagelgrund, Gersweiler Hof), ca. 1 km südöstlich (Eselsfürth) und ca. 2 km nordöstlich (Fröhner Hof) der Deponie.

Staubemissionen resultieren aufgrund von Fahrbewegungen auf dem Deponiegelände.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt  
Grundlage der Eingriffsbeurteilung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) bilden zum Thema Arten und Biotope faunistische Erhebungen und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung während der Vegetationsperiode 2011. Umfang und Tiefe der Erfassungen wurden mit der oberen Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt. Für das Vorhaben werden ca. 11,3 ha Wald gerodet. Dies führt zu einem direkten Verlust von Lebensräumen und damit zu einer Veränderung der Standortbedingungen für spezielle Arten. Der Lebensraumverlust ist die Folge der Herstellung der Basisabdichtung im Bereich der Erweiterungsflächen auf den Talflanken und die Errichtung des neuen Regenrückhaltebeckens Nr. 8 südwestlich des Abschlussdammes. Zudem werden bisher beste-hende Regenrückhaltebecken, die derzeit auf der Ablagerungsfläche liegen, verlegt, wie auch die Deponiezufahrten. Die wegfallenden 11,3 ha Wald teilen sich auf in unterschiedliche Wertigkeitsstufen. Bis auf einen Buchenwald an der Südflanke des Meisenbergs liegen aber alle Flächen hoher Wertigkeit außerhalb der DK I-Flächen.

c) Schutzgut Boden und Wasser

Dem Antrag wurde im Rahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Fachbeitrag Boden und Wasser zur UVP nach § 2 UVPG (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. F) beigefügt. Die Erkundung der Bodenverhältnisse hat zusammenfassend folgende Verbreitung innerhalb des Untersuchungsareals ergeben:

Die vorliegenden natürlichen Böden sind podsolige Braunerden bis Podsolbraunerden aus schuttführendem Sand über Schuttsand über Tiefenverwitterungsschuttsand. Die Böden sind äußerst basenarm und besitzen aufgrund des geringen Tongehalts bzw. fehlender Carbonatgehalte nur eine geringe Options- bzw. Pufferkapazität. Im Bereich der bestehenden Ablagerungsflächen und versiegelten Lager- und Betriebsflächen sind keine natürlichen Bodenstrukturen mehr vorhanden.

Im Bereich der Talflanken wird als Folge der Erweiterung Oberboden abgetragen. Für die Beurteilung der Auswirkungen der Deponie auf das Schutzgut Wasser kann ebenfalls auf den „Fachbeitrag Boden und Wasser zur UVP“ nach § 2 UVPG (Antragsunterlagen, Teil B, Anl. F) verwiesen werden, der auch der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu Grunde lag. Natürliche Fließgewässer sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Das Kapiteltal mündet aber nach rund 200 m nach dem Deponiefuß in das Eselsbachtal. Natürliche Stillgewässer sind im Deponiegelände und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Dort befinden sich nur künstlich angelegte Regenrückhaltebecken, Löschteiche und ein naturnaher Teich.

Sowohl Talgrundwasser als auch die oberen Trifelsschichten im Kapiteltal sind weiterhin durch Deponiesickerwasser belastet, da das Wasser nicht vollständig durch die Drainage längs der im Frühjahr 2000 errichteten Bohrpfahlwand entnommen werden kann. Die tieferen Grundwassermessstellen im Kapiteltal (untere Trifelsschichten) und sämtliche Flach- und Tiefmessstellen im Eselsbachtal bzw. im

Seitenstrom der Deponie zeigen seit Aufnahme der Grundwasserüberwachung keine Belastungen.

d) Schutzgüter Klima und Luft

Von dem Vorhaben gehen – wenn überhaupt – nur Auswirkungen für das Kleinklima aus, da bisher bewaldete Flächen an den Talflanken gerodet werden.

e) Schutzgut Landschaft

Das Gebiet wird vor allem durch zum Teil noch bewaldete Hänge und zum Teil auch durch künstliche Böschungen gegliederte Terrassierungen der Steilhänge geprägt. Nördlich der bestehenden Deponie liegt der Sulzberg bis zu einer Höhe von rund 368 m üNN. Im Nordosten rahmt der kleine Sulzberg mit einer Höhe von rund 558 m üNN das Kapiteltal ein. Die Einsehbarkeit des Deponiegeländes wird durch den bewaldeten Meisenberg mit einer Höhe von rund 364 m üNN im Süden verhindert. Bestehende Windenergieanlagen sind auf Grund ihrer Höhe bereits weit von der Ferne gut zu verorten.

f) Kultur- und sonstige Sachgüter

Seit den 1970er Jahren ist die Deponienutzung des Kapiteltals genehmigt. Aus bereits abgeschlossenen Verfahren liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.

#### 4.1.5 Alternativen

Unter Umweltgesichtspunkten ist eine Erweiterung an einem Altdeponiestandorts einer Deponieneruerrichtung an einem anderen Standort vorzuziehen. Geeignetere Varianten zur Erweiterung der Deponie am Standort sind aufgrund wirtschaftlicher Kriterien und der gegebenen Strukturen nicht gegeben. Die Planung ist unter Berücksichtigung des Bedarfs an Ablagerungsvolumen nicht weiter optimierbar. Insbesondere kann auf die Nutzung der Flankenbereiche

des Kapiteltals nicht verzichtet werden bzw. diese noch weiter reduziert werden.

#### 4.1.6 Datengrundlagen

Die zur Verfügung stehenden Datengrundlagen sind insgesamt ausreichend. Hierdurch wird eine objektive und sachlich fundierte Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglicht.

#### 4.1.7 Behördliche Stellungnahmen

Bezüglich betroffener Umweltbelange sind Stellungnahmen seitens der Stadtverwaltung Kaiserslautern (Schreiben vom 19.02.2013), der Stadt Kaiserslautern als untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 19.02.2013), der Zentralstelle der Forstverwaltung (Schreiben vom 19.02.2013), der Kreisverwaltung Kaiserslautern (untere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 21.12.2012) und der SGD Süd (obere Naturschutzbehörde, Referat 42, Schreiben vom 06.02.2013) eingegangen. Aspekte zur Umweltsituation enthalten auch die Stellungnahmen des LUWG (Schreiben vom 22.12.2012), der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (Schreiben vom 05.02.2013) und des LGB (Schreiben vom 18.02.2013).

Neben allgemeinen Stellungnahmen und Hinweisen zum Vorhaben wurden folgende Schutzgüter berücksichtigt:

- a) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Boden und Wasser,
- c) Klima,
- d) Landschaftsbild.

Zu a) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt  
SGD Süd (obere Naturschutzbehörde, Referat 42) führt in ihrer Stellungnahme aus:

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zu beachten. Nisthilfen sind zwei Jahre vor dem Eingriff bereitzustellen. Die CEF-Maßnahmen und deren Erfolg sind durch ein fünfjähriges Monitoring zu begleiten. Im Hinblick auf den Schutz von Amphibien oder Kleinsäugetieren vor Beeinträchtigungen sind Einläufe, Schächte oder Rückhaltebecken so zu gestalten, dass ein Eindringen verhindert oder ein Wiederausstieg ermöglicht wird.

Die Kreuzkrötenpopulation ist für die Dauer des Deponiebetriebes in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Dies bedeutet unter Umständen die künstliche Schaffung von temporären, flachen Ersatzgewässern. Zum Schutz von Fledermäusen sollen bei Fällen, in denen ein Fledermausbesatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann, Bäume unter Verwendung eines Seilzuges sanft abgelegt und unter Beisein eines Fledermausfachmanns vorsichtig zerlegt werden.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung sieht aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern (untere Landesplanungsbehörde) sieht in dem Waldverlust von 11,3 ha und insbesondere in dem Verlust von 5,5 ha mit hoher Wertigkeit (z.B. 178jähriger Buchenhochwald) einen erheblichen Eingriff. Zudem soll geschaut werden, ob Rodungen in der vorgesehenen Größenordnung erforderlich sind.

Die SGD Süd (obere Naturschutzbehörde) stellt fest, dass aus naturschutzfachlicher Sicht einer Deponieerweiterung auf einem bereits vorbelasteten Gelände einer kompletten Neuausweisung grundsätzlich Vorzug gebührt. Auch die SGD Süd sieht eine Begrenzung der Erweiterung auf der bestehenden Deponie als wünschenswert an.

Waldverlust soll durch Waldumbau-/Verbesserungsmaßnahmen außerhalb der Deponie kompensiert werden.

Vorgezogene Aufwertungs-/Verbesserungsmaßnahmen sind wünschenswert und speziell zur Kompensation für den Biotopverlust und beeinträchtigter Arten im Vorhabenbereich sinnvoll und notwendig.

Die Geeignetheit externer Kompensationsmaßnahmen ist im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abzustimmen und muss noch näher geprüft werden.

Seitens der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. soll der Waldverlust durch die Erweiterung der Ablagerungsflächen durch Waldumbaumaßnahmen außerhalb des Deponiegeländes kompensiert werden.

Zu b) Boden und Wasser

Die SGD Süd (obere Naturschutzbehörde) führt in ihrer Stellungnahme aus:

Durch die Erweiterung werden ungestörte Böden im Umfang von ca. 10,49 ha beansprucht. Mit Blick auf die UVS-Dokumentation sind Waldumbaumaßnahmen als multifunktionale Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenhaushalts vorgesehen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Maßnahmen über das Maß einer „naturnahen Waldbewirtschaftung“ hinausgehen.

Um Schäden des Bodens und der Wurzel zu vermeiden, sollen Waldumbaumaßnahmen nicht durch einen Holzvollernter (Harvester), sondern durch Einschlag mit Holzfällern vollzogen werden, so die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Aus Sicht der Stadtverwaltung Kaiserslautern sind keine relevanten Änderungen auf den Grundwasserflurabstand, die Grundwasserströmungsrichtung und das Abflussgeschehen im Eselsbach zu erwarten. Ein verstärkter Sandeintrag in den Eselsbach ist während der Bauphase zu vermeiden. Zudem vermindert die Erweiterung der Deponieabdichtung das Risiko eines Wassereintrags in den Deponiekörper und hat somit positiven Einfluss auf die Schadstoffsituation im Grund- und Oberflächenwasser. Mit Hilfe des vorhandenen Messnetzes soll die Grundwasserüberwachung fortgeführt werden. Gleiches gilt auch für die Tiefendrainage. Zudem ist eine Überwachung der Wasserqualität im Talgrundwasser sinnvoll.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern (untere Landesplanungsbehörde) sieht die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen für die Wiederherstellung der Boden- und Wasserfunktionen infolge der Rekultivierung.

Aus der Stellungnahme des LGB folgt: Belastetes Grundwasser aus den oberen Trifelsschichten an der Eselsbachtalstörung darf nicht gestaut werden und in den Eselsbach fließen. Verunreinigtes Wasser muss gefasst, gereinigt und darf erst dann wieder in den Bach zurückgeführt werden.

Die Stellungnahme des LUWG umfasst zuvorderst mit deponietechnischen Anforderungen aber damit auch mittelbar Umweltaspekte. Die Darstellung der Stellungnahme findet sich unten unter 13.2.

Das LUWG bemisst eine Dicke von 1,5 m als das absolute Mindestmaß bei günstigen Voraussetzungen für die Oberflächenabdichtung. Dies betrifft sowohl das lokale Klima, die Gefälleverhältnisse und das Bodenmaterial. Das LUWG vermutet dabei, dass die Voraussetzungen

nicht alle gegeben sein werden, da hierfür ein riesiger Bedarf an Boden bestehen würde.

#### Zu c) Klima

Bezüglich der Oberflächenabdichtung wurde seitens des LUWG eine Dicke von 1,5 m als absolutes Mindestmaß bei günstigen Voraussetzungen angesehen. Dies betrifft auch das lokale Klima.

#### Zu d) Landschaftsbild

Die Stadt Kaiserslautern (untere Naturschutzbehörde) sieht eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abhängig von der Höhe der Erweiterungshalde aus der Blickrichtung des „LSG Eselsbachtal“ in Höhe des Bachmann'schen Weihers nach Nordosten für gegeben an.

Aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern ist der Waldverlust von 11,3 ha eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Bewertung des Fachbeirats Naturschutz ist insofern nicht nachvollziehbar, als dieser davon ausgeht, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht erheblich sei. Über mehrere Jahre hinweg wird ein deutlich wahrnehmbarer Schuttberg entstehen. Eine Abmilderung ist bestenfalls nach abgeschlossener Rekultivierung und entsprechendem Aufwuchs zu erwarten. Dies ist aber erst in 36 Jahren der Fall. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern fordert daher zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für die Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Die SGD Süd als obere Naturschutzbehörde hält eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild für möglich, wenn die Fläche wieder vollständig der Natur zur Verfügung gestellt wird und eine Folgenutzung unterbleibt. Auch die SGD Süd sieht weitere Kompensationsmaßnahmen für erforderlich an. Neben der Begrünung der Rekultivierungsschicht sind zusätzliche Anpflanzungen vorzunehmen. Nicht mehr benötigte Betriebsflächen, versiegelte Flächen und Anlagenteile sind vollständig zurückzubauen.

Grundsätzlich stimmt die SGD Süd als obere Naturschutzbehörde der geplanten Erweiterung der Deponie aus naturschutzfachlicher Sicht indes zu. Hierfür sind aber ergänzende Kompensationsmaßnahmen und eine Überprüfung bzw. Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig.

#### 4.1.8 Äußerungen der Öffentlichkeit

Einwendungen gegen das Vorhaben sind von Privaten nicht erhoben worden.

Es besteht eine private Stellungnahme von Herrn Otto Schmidt (Schreiben an Pollichia vom 06.01.2013). Hierin unterbreitet er den Vorschlag, den geplanten (ökologischen) Ausgleichsmaßnahmen zuzustimmen. Der Waldverlust wird aus landschaftspflegerischer Sicht adäquat kompensiert. Aufforstungen müssen für den forstrechtlichen Ausgleich auf externen Flächen erfolgen. Er verweist auf ein Problem bei der Aufforstung im „LSG Eulenkopf“. Vor Beginn der Kompensationsaufforstungen sind Zielvorstellungen des Forstamtes mit der unteren bzw. oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Landschaftsbild wird auf Grund der seit Jahrzehnten bestehenden anthropogenen Überformung des Kapiteltals kaum negativ beeinträchtigt.

Der BUND äußerte sich ablehnend zum Vorhaben.

Im Falle der Realisierung der DK I-Erweiterung wird eine dauerhafte Gefährdung der Umwelt und Natur befürchtet. Dies betrifft insbesondere das aus dem Deponiealtkörper ausdringende Sickerwasser. So würde durch die Realisierung das Einströmen von verschmutztem Grundwasser in den Eselsbach „zementiert“.

Seitens des BUND wurde ein Fachgutachten zu prognostizierenden Messwerten der Brunnen und über die Ausbreitung der Verschmutzung

im Untergrund gefordert. Zudem sollen Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte an einem Brunnen anzugeben sein, um großflächige Verschmutzungen des Grundwassers zu verhindern. Die wasserrechtliche Zulässigkeit der Verschmutzung von Grundwasser und Oberflächengewässern durch den Deponiealtkörper ist aus Sicht des BUND zu prüfen. Die Bewertung und Veranlassungen aufgrund der Wünsche des BUND finden sich im wesentlichen im Kapitel 4.2.3 wieder

#### 4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die Planfeststellungsbehörde hat gem. § 12 UVPG auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkung des Vorhabens eine Bewertung anhand der Empfehlungen der UVPVwV vorgenommen. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Umweltverträglichkeitsstudie entsprechen dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik und sind sachgerecht. Dies trifft auch auf den Untersuchungsrahmen, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe zu. Die durch die beantragte Maßnahme verursachten Umweltauswirkungen sind wie folgt zu bewerten:

4.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit  
Erhebliche Auswirkungen oder Gefahren für das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Im Einzelnen:

##### 4.2.1.1 Lärm

Bezogen auf die Betriebsvorgänge der DK I-Erweiterung sind im Vergleich zum Betrieb der DK II-Deponie keine relevanten Änderungen für störepfindliche Wohnnutzungen zu erwarten.

Geräuscheinwirkungen betreffen durch den geplanten Betrieb auf der DK I-Deponie nur den Tageszeitraum. Die Betriebszeit umfasst den Zeitraum von 7.00 bis 17.00 Uhr. Im Nachtzeitraum gehen von dem

Deponiegelände keine relevanten Geräuschemissionen aus. An allen berücksichtigten Emissionsorten wird der Emissionsrichtwert der TA-Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am Tag deutlich um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die Geräuscheinwirkung durch das Vorhaben liegt damit in allen Emissionsorten außerhalb der Relevanzgrenze der TA-Lärm. Aufgrund der vorhabenbedingten Erhöhungen der Verkehrslärmemissionspegel von nur max. 1 dB(A) im Bereich des am stärksten betroffenen Zufahrtsabschnitts sind keine Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach TA-Lärm erforderlich.

#### 4.2.1.2 Luftschadstoffe, insbesondere Staub

Erhebliche, sich in den maßgeblichen Emissionsorten auswirkende Staubbelastungen aus dem Betrieb der Deponie sind nicht zu erwarten. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Staubemissionen vorgesehen:

- regelmäßige Reinigung der asphaltierten Fahrstrecken
- stark staubende Materialien werden vor der Ablagerung ausreichend befeuchtet.

Die Emissions-Zusatzbelastungen an Schwebstaub PM-10 und Staubbiederschlag durch den Deponiebetrieb sind irrelevant im Sinne der Nr. 4.1 TA-Luft. Bei fortschreitender Verfüllung werden sich zudem die Fahrstrecken verkürzen und die Staubemission durch Aufwirbelung verringern. Auch in späteren Verfüllphasen werden nur irrelevante Zusatzbelastungen auftreten.

#### 4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insgesamt ist unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und dem Ersatz von Lebensraumverlusten für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten

davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind.

Der Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere werden anhand des im LBP erarbeiteten Maßnahmenkonzepts kompensiert. Der Verlust an Waldflächen wird durch den Umbau von nicht standortgerechten Artenrahmenwaldbeständen in naturnahe und standortgerechte Waldbestände außerhalb des Deponiegeländes ausgeglichen. Dieser Ausgleich wirkt auch für die Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushalts als Kompensation der Beeinträchtigung entsprechender Funktionen, die durch das Vorhaben entfallen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung und als Ersatz von Lebensraumverlusten enthält das Maßnahmenkonzept folgende Kompensationsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden Rodungszeiten und die Inanspruchnahme der zurückzubauenden Rückhaltebecken auf der Ablagerungsfläche zeitlich eingeschränkt.
- Verluste von Offenlandbiotopen werden grundsätzlich durch neu entstehende Saumstrukturen und Begrünung der Rekultivierung schlicht nach dem Abschluss der Ablagerungsphase kompensiert.
- Ausgleich für Waldverluste hoher Wertigkeit durch Waldumbaumaßnahmen, Fichten und Douglasien werden entfernt und die Laubholzverjüngung gefördert bzw. Laubgehölze neu gepflanzt. Zudem werden Altholzinseln in der direkten Nachbarschaft zum Deponiegelände ausgewiesen, um Höhlenbaumverluste zu kompensieren.
- Waldverluste mit mittlerer und geringerer Wertigkeit werden durch den Umbau von monotonen Nadelforsten (Douglasien) in naturnahe standortgerechte Laubwälder ausgeglichen.

- Der Wegfall potenzieller Laichgewässer (Rückhaltebecken) wird durch neue Rückhaltebecken auf dem Deponiegelände aufgefangen.

- Nach Abschluss der Ablagerungsphase wird durch die Begrünung und der Rekultivierungsschicht und das Pflanzen von Gehölzgruppen sowie der landschaftsgerechten Begrünung der Rückhaltebecken ein Verlust von Bodenstrukturen im Bereich der Basisabdichtung an den Talflanken und im Bereich der Rückhaltebecken ausgeglichen.

#### 4.2.3 Schutzgut Boden und Wasser

Durch die Rekultivierung der Deponie nach Abschluss der Ablagerungsphase können Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Bei den Zufahrtsstraßen kommt es lediglich zu einer Verlagerung von vorhandenen Zuwegungen. Die neuen Regenrückhaltebecken werden auf bereits vorbelasteten Flächen errichtet. Für die Inanspruchnahme von Bodenstrukturen durch die Zufahrten und die Rückhaltebecken müssen keine separaten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden, da die Becken begrünt werden und die Zufahrten nur verlagert werden. Waldumbaumaßnahmen im Bereich von Douglasienforsten zum Ausgleich des Waldverlustes wirken auch auf den Bodenhaushalt. Die Eingriffe in den Boden sind bei der Umsetzung der Maßnahmen als kompensiert zu betrachten.

Darüber hinaus verursacht der bestehende Deponiekörper weder jetzt noch bei Realisierung des Erweiterungsvorhabens Gefährdungen für Umwelt und Natur. Mögliche, vom Deponiekörper ausgehende Risiken werden mit der Überbauung durch den neuen Deponieabschnitt entgegen der Auffassung des BUND weiter minimiert. Durch die Errichtung der genehmigten Oberflächenabdichtung für die DK II-Deponie (multifunktionale Dichtung) wird im Wesentlichen der Austrag von belastetem Sickerwasser minimiert. Im Vergleich zur Ist-Situation sind keine relevanten Veränderungen in Bezug auf die

Grundwasserfließrichtung und die Wasserbilanz im Eselsbachtal zu erwarten.

So wird auch das anfallende Deponiesickerwasser reduziert. Eine Reinigung des aus dem bestehenden Deponiekörper ausdringenden Sickerwassers zu großen Teilen aufgefangenen und zur Kläranlage geleiteten Wassermengen ist aus Sicht des Kläranlagenbetriebes und der derzeit gültigen Entwässerungssatzung nicht erforderlich. Die Antragstellerin verfügt über eine Genehmigung zur Einleitung des belasteten Grundwassers aus dem Bereich des bestehenden Deponiekörpers in das städtische Kanalnetz. Die Qualität und Menge werden laufend überprüft.

Das vom BUND befürchtete „Zementieren“ des Einströmens von verschmutztem Grundwasser in den Eselsbach ist ebenfalls nicht gegeben. Im Gegenteil hat die Erweiterung der Deponie einen positiven Einfluss auf die Schadstoffsituation im Grundwasser. Der Eintrag von Niederschlagswasser in den Altdeponiekörper wird reduziert. Des Weiteren wird seit den 90er Jahren ein regelmäßiges Grundwassermonitoring in Abstimmung mit den Fach- und Genehmigungsbehörden durchgeführt. Weder die beteiligten Behörden noch die Antragstellerin haben in der Vergangenheit oder aktuell sachlich Anlass gesehen, weitere Fachgutachten einzuholen. Hierfür sieht auch die Planfeststellungsbehörde derzeit keinen Bedarf. Bei Überschreitung der nach DepV festzulegenden Schwellenwerte können immer noch hinreichende Vorkehrungen sowohl bei der Behandlung des Sickerwassers als auch durch eine entsprechende Grundwasserreinigung veranlasst werden.

Die Erweiterung der Deponie vermindert mögliche Sickerwassereinträge durch Ausweitung der Deponieabdichtung. Dies betrifft insbesondere auch die Erweiterung der Abdichtung durch die DK I-Deponie in den Böschungsfanken, die das Risiko eines möglichen Wassereintrags in



den DK II Deponiekörper verringern. Das Vorhaben hat zudem einen positiven Einfluss auf die Schadstoffsituation, weil sich wegen der verringerten Grundwasserneubildung die jährlichen Zuwachsmengen für den Eselsbach verringern. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch größere Dichtungsflächen im Vergleich zur DK II-Deponie reduziert. Hierdurch sind im Bilanzgebiet während der Verfüllphase sowie nach der Rekultivierung keine relevanten Veränderungen in Bezug auf den Grundwasserflurabstand, die Grundwasserstromrichtung und das Abflussgeschehen im Eselsbach zu erwarten. Die Veränderungen liegen im Bereich der üblichen hydrologischen Schwankungsbreite.

#### 4.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist höchstens mit kleinklimatischen Veränderungen verbunden. Eine Behinderung von wichtigen Kalt- und Frischluftströmen ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Klima zu erwarten.

#### 4.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist auf Grund der Topographie und der als natürliches Sichtschutzelement wirkende Wälder im Direktumfeld des Deponiegeländes nur in geringem Maße empfindlich. Auch die angrenzenden Autobahnen (A6, A60) und Funkmasten und Wassertürme sowie das Stadtgebiet Kaiserslautern werden als Vorbelastungen berücksichtigt. Nach Abschluss der Ablagerungsphase wird die Deponie eine Höhe von max. 365 m üNN aufweisen. Durch die umgebenden Höhenrücken würde der Deponiekörper weitgehend abgeschirmt werden. Eine Einsehbarkeit wäre nur von wenigen exponierten Punkten möglich. Zwar kommt es durch die Umwandlung des Kapiteltals in eine Erhöhung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Diese ist jedoch vor dem Hintergrund vorhandener Erhebungen zu betrachten und auch nicht aus allen Himmelsrichtungen wahrnehmbar.

#### 4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Weder Kultur- noch sonstige Sachgüter werden beeinträchtigt.

### **5. Vorgaben und Einhaltung Verfahrensrechtlicher Grundlagen**

#### 5.1 Rechtsgrundlagen

Für die Planfeststellung sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.12.2012, zuletzt geändert am 22.05.2013, und die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009, zuletzt geändert am 02.05.2013, maßgeblich.

#### 5.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG ist für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 5.3 Zuständigkeit

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß § 27 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 02.04.1998, zuletzt geändert am 22.06.2012, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Abfallbehörde.

#### 5.4 Rechtswirkung der Planfeststellung

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung ergeben sich aus § 75 VwVfG, der nach § 38 KrWG anwendbar ist. Zu den Rechtswirkungen der Planfeststellung zählen die Gestattungswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwVfG), die Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG), die Gestaltungswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) und die Ausschlusswirkung (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

5.5 Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

5.6 Gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Nicht von der Konzentrationswirkung erfasst wären wasserrechtliche Erlaubnisse. Dieser bedarf es für das hiermit planfestgestellte Vorhaben nicht (s. o. I. Wasserrecht).

## **6. Begründung der Zulässigkeit der Planfeststellung**

### 6.1 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn das Vorhaben gemessen an der Zielsetzung des jeweiligen Fachgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Maßgeblich für Beurteilung der Planrechtfertigung sind demnach die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dies sind gem. § 1 KrWG: die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) stellen in Deutschland Jahr für Jahr die bedeutendste Abfallmenge dar. Anhand der Daten zur Abfallwirtschaft für das Jahr 2009 (Statistische Berichte 2011, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) ist ersichtlich, dass die abgelagerten Abfallmengen in Rheinland-Pfalz weniger stark zurückgegangen sind als erwartet. Darüber hinaus werden in den nächsten Jahren auch in Rheinland-Pfalz immer mehr Deponien schließen und damit einhergehend das zur Verfügung stehende Ablagerungsvolumen abnehmen. Dementsprechend bleibt das Aufkommen von DK I-Material im Einzugsbereich der Deponie Kapiteltal unverändert hoch und wird nach den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin auch auf diesem Niveau bleiben.

Ein nicht unbeachtlicher Anteil des mineralischen Abfallaufkommens wird durch den Landesbetriebe Mobilität erzeugt, der die Massen in der Regeln heute nicht mehr selbst durch Straßenneubau komplett verwerten kann. Eine Hilfestellung

insbesondere für höher belasteten Abfall bildet auch hier die Schaffung von DK I Deponievolumina.

Demnach und aus Gründen der Entsorgungssicherheit ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Eine geeignetere Alternative zur Schaffung von DK I-Deponiekapazitäten als das geplante Vorhaben besteht nicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht für den Standort Kapiteltal die hydrologische Besonderheit, dass aufsteigendes Tiefengrundwasser leicht belastetes Sickerwasser oben hält und ein weiteres Eindringen in tiefere Grundwasserschichten verhindert. Der neue Deponieabschnitt verbessert zudem die Umweltsituation im Vergleich zur genehmigten Stilllegungsplanung für den Altdeponiekörper.

Für das geplante Vorhaben bestehen aufgrund des bereits vorhandenen planfestgestellten Deponieabschnittes mit guter verkehrstechnische Anbindung und aller erforderlichen Infrastruktureinrichtungen keine besseren Standortalternativen. Zudem spricht die bestehende historisch gewachsene Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Erweiterung am Altstandort Kapiteltal. Darüber hinaus dient die Erweiterung an diesem Standort der Verhinderung von Abfalltransporten über weite Strecken. Die Planung ist am Standort Kapiteltal nicht weiter optimierbar. Dies wurde im Vorfeld zum Scopingtermin bereits mit der Behörde durch Darstellung verschiedener Alternativen wie Umlagerung, Verbrennung der Abfälle etc. geprüft. Um das benötigte und geplante Ablagerungsvolumen zu gewinnen, lässt sich die Nutzung der Flanken des Kapiteltals und dem damit verbundenen Wegfall von bewaldeten Flächen nicht vermeiden oder weiter reduzieren.

## 6.2 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 KrWG

Nach § 36 Abs. 1 darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 nur erlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass

- durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,

insbesondere

- keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
  - Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und diese Personen oder sonstiges Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **7. Begründung des Einhalts der Zulassungsvoraussetzungen**

### **7.1 Wohl der Allgemeinheit, Gefahren für die Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG**

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die wesentliche Änderung der Deponie Kapiteltal durch Errichtung und Betrieb der DK I Erweiterung ist nach Prüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

7.2 Entsprechend der in § 15 dargelegten Grundpflichten der Abfallbeseitigung sind nach Abs. 2 Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,  
Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,  
Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,  
schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm herbeigeführt werden,  
die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder  
die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

## **8. Das Ergebnis der Zulässigkeit bei der Prüfung der Auswirkungen stellt sich wie folgt da**

### **8.1 Keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit**

Vom Betrieb der Deponie sind nach Maßgabe der vorliegenden Planfeststellung keine Gefahren für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ zu erwarten. Im Vergleich zum Betrieb der DK II-Deponie ergeben sich keine relevanten Änderungen im Hinblick auf die störende Wohnnutzung in etwa ein bis zwei Kilometer Entfernung (siehe bereits 1.3.2.1 zur Umweltverträglichkeitsprüfung). Zum Zwecke des Arbeits- und Immissionsschutzes sind entsprechend der Nebenbestimmung 2.4 vor Beginn der Maßnahme ein Arbeits- und Immissionsschutzkonzept vorzulegen und durch die Gewerbeaufsicht zu überprüfen.

### **8.2 Gefährdung von Tieren und Pflanzen**

Im Einzelnen kann hier auf die Bewertung der Umweltauswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt [vgl. oben

1.3.1.4 lit. b)] verwiesen werden. Hierzu dienen die Nebenbestimmungen des Abschnitts 12 (12.1 bis 12.15), die die Vorgaben des LBP entsprechend festsetzen. Insbesondere dient Nr. 12.10 dem Schutz der Fledermausarten, wie dem großen Abendsegler und der Rauhhautfledermaus. Nebenbestimmung 12.11 dient der sukzessiven Rekultivierung, wonach die internen Kompensationsmaßnahmen, wie im LBP beschrieben, durchzuführen sind. Zuzüglich zu der Einsaat einer mindestens einen Meter starken Rekultivierungsschicht sind Anpflanzungen vorzunehmen. Dies dient ebenso der Kompensation von weggefallenen Lebensraumbereichen. Eine ähnliche Zweckrichtung verfolgt auch Nebenbestimmung 12.12. Unter Berücksichtigung der im Nebenbestimmungsabschnitt 12 festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen sind keine negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen von streng geschützten Arten, europäischen Vogelarten sowie Fledermäusen, Amphibien und Reptilien zu erwarten [vgl. auch die spezielle Artenschutzprüfung (SAP)].

#### 8.3 Keine schädliche Beeinflussung von Gewässern und Boden

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung [vgl. 1.3.1.4 lit. c)] wurde bereits festgestellt, dass die Schutzgüter Wasser und Boden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

#### 8.4 Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm sind nicht zu erwarten. Durch die dem Antrag beigefügten Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die Nachbarschaft und sonstige Umwelt haben werden, wenn der Betrieb bestimmungsgemäß erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt.

#### 8.5 Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Städtebau

Von dem Vorhaben sind keine raumplanerischen Auswirkungen zu erwarten, da der Bereich der Deponie seit Jahrzehnten besteht und entsprechend von der Raumplanung bereits erfasst wurde.

Städtebauliche Belange werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des Abschnitts 12 gewahrt. Beeinträchtigungen der Landschaftspflege sind nicht zu ersehen.

#### 8.6 Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Errichtung und den Betrieb der DK I-Erweiterung ist nicht ersichtlich.

#### 8.7 Vorsorge gegen Beeinträchtigung der Schutzgüter sparsame und effiziente Energieanwendung

Die Erteilung der Planfeststellung setzt ebenfalls voraus, dass die Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen, entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dies entspricht der Regelung in I. Ziffer 5 des Planfeststellungsbeschlusses.

#### 8.8 Wirkungen auf Rechte anderer

Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer sind nicht zu erwarten.

#### 8.9 Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponieabschnittes „Erweiterung DK I“ wird im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz 2013 (Stand: 04.06.2013) berücksichtigt. Insbesondere steht der Abfallwirtschaftsplan dem Vorhaben nicht entgegen.

### **9. Einhaltung der Anforderungen nach DepV**



- 9.1 Die Anforderungen nach § 3 DepV werden eingehalten, bzw. wird deren Einhaltung durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt. Insbesondere entsprechen die geplante geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 DepV (vgl. im Einzelnen Antragsunterlagen, Kapitel 11.1, 11.3.3, 0). Der vorhandene Deponieabschnitt wird im Rahmen des Vorhabens einer ordnungsgemäßen Stilllegung zugeführt, die 2006 genehmigt wurde und die voraussichtlich 2014 abgeschlossen wird.. Er erhält insbesondere die notwendige Profilierung und Oberflächenabdichtung (Kapitel 11.3.4.3).
- 9.2 Entwässerung und Entgasung sind – sowohl hinsichtlich des bestehenden Deponiekörpers, als auch der DK I-Erweiterung – mit der vorliegenden Planung gewährleistet (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 11.3.5, 11.3.6, 11.3.10, 11.3.11). Die Genehmigungsplanung enthält die erforderlichen Berechnungen, z.B. zum Setzungsverhalten und zur Standsicherheit, bzw. nimmt auf entsprechende Nachweise Bezug (Antragsunterlagen, Kapitel 11.3.3.3 ff., 11.3.14).
- 9.3 Nach der Verfüllung der DK I-Erweiterung wird die Deponie insgesamt mit einer Oberflächenabdichtung entsprechend dem Stand der Technik nach DepV versehen (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 11.3.8). Weiter enthält die Genehmigungsplanung die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung (insbesondere hinsichtlich des Grundwassers, Antragsunterlagen, Kapitel 11.3.12) und zur Rekultivierung der Deponie insgesamt (Antragsunterlagen, Kapitel 11.3.9).

## **10. Begründung zu einzelnen grundsätzlichen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses**

- 10.1 Die Entscheidung zum waldrechtlichen Ausgleich unter I Ziffer 3 war im Zusammenhang sowohl mit notwendigen naturschutzrechtlichen und insbesondere waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Ein Großteil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt durch

Waldumbaumaßnahmen, welche ggf. Flächen in einen ökologisch höherwertigeren Zustand überführen. Der von der Antragstellerin beantragte zeitnahe Baubeginn u.a. für Rodungsarbeiten macht eine Vorbehaltsentscheidung notwendig, die die Gesamtmaßnahme und die Planfeststellung nicht verzögert, jedoch eine sach- und fachgerechte wie einvernehmlich durch die Naturschutzbehörde und Landesforsten gestaltete Lösung im weiteren Verlauf der Baumaßnahme ermöglicht.

## 10.2 Wasserrecht

Bestandteil des Vorhabens ist auch die Änderung des Entwässerungssystems, für das die Antragstellerin ebenfalls Genehmigungsunterlagen eingereicht hat. Die entsprechende Genehmigung zum Umbau des Entwässerungssystems ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die wasserrechtlichen Bescheide der SGD Süd vom 09.04.2001 und vom 27.06.2008, mit denen eine wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung und eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung erteilt bzw. angepasst wurden, werden hiervon nicht berührt.

## 11. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen (Kapitel IV.) sind § 1 Abs.1 Satz 1 LVwVfG Rheinland-Pfalz und § 36 VwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der DepV zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und Realisierung des Vorhabens. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

## 12. Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen:

12.1 Nebenbestimmung 1 dient der Klarstellung, dass die in Kapitel III. dieses Bescheids genannten Unterlagen Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden und zu beachten sind.

- 12.2 Die Nebenbestimmung 2.1 mit der Festlegung des festen Zeitraums für die Rodungsarbeiten verfolgt den Zweck Störungen im jeweiligen Lebensraum so gering wie möglich zu halten. In Nebenbestimmung 2.2 wird zur Klarstellung auf die ordnungsgemäße Handhabung bei der Grünabfallentsorgung hingewiesen. Nebenbestimmung 2.3 dient allgemein dem Schutz vor Winterauswirkungen.
- 12.3 Das nach Nebenbestimmung 2.4 vorzulegende Arbeits- und Emissionsschutzkonzept dient insbesondere dem Schutz des Personals auf dem Deponiegelände.
- 12.4 Nebenbestimmung 3.1 setzt den für eventuelle Überprüfungen im Hinblick auf einzelne Bauphasen notwendigen zeitlichen Vorlauf fest.
- 12.5 Nebenbestimmung 3.2 dient mit Hinweis auf die nach § 13 DepV zu erstellenden Unterlagen der Klarstellung, ebenso wie Nebenbestimmung 3.3.
- 12.6 Nebenbestimmung 3.5 entspricht § 5 Satz 1 DepV.
- 12.7 Die Nebenbestimmungen des Abschnitts 4 (Materialanforderungen) entsprechen den Anforderungen des Anhangs 1 zur DepV und hierbei insbesondere dem Abschnitt Nr. 2 „Abdichtungssysteme und technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“. Die Materialnachweise gemäß Nebenbestimmung 4.1 werden in der Planung in der Regel für ein Material beispielhaft geführt. Wenn nach den Ergebnissen der Ausschreibungen andere Materialien zum Einsatz kommen sollen (z.B. ein anderer Ton für die technische Barriere), sind die erforderlichen Nachweise für dieses Material nochmals zu führen.
- 12.8 Nebenbestimmung 4.2 entspricht den in Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 3 DepV festgelegten Materialanforderungen.
- 12.9 Nebenbestimmung 4.3 entspricht Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 4 DepV.

- 12.10 Nebenbestimmung 4.4 fordert für den Bereich der Flanken Materialanforderungen gemäß Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 4 DepV. Der Einsatz von teerhaltigem Straßenaufbruch zur Vorprofilierung der Flanken wurde im Antrag zwar beschrieben, aber fernmündlich gegenüber der SGD Süd als nicht zur Ausführung kommend erklärt. Daher wurde der Einsatz von Straßenaufbruch auf den Flanken abgelehnt. Da die kein separater Positivkatalog für die zum Einsatz kommenden Baustoffe nach Spalte 4 beantragt wurde, wurden die üblichen mineralischen AVV 170504 und 200202 in den Bescheid mit aufgenommen. Für die Beurteilung der Verwendungsfähigkeit sind bautechnische Eignungsnachweise zu führen, sowie eine Beurteilung gem. Spalte 4, Tab. 2, Anhang 3, DepV, wenn keine Entscheidung aufgrund vorliegender LAGA Analysen gem. Empfehlung des LUWG vom 21.7.2006 und Entscheidungshilfe 12.10.2009 möglich ist. Andere Abfallarten bedürfender Einzelzulassung, insofern der AV nicht eindeutig als mineralischer Abfallschlüssel eingestuft werden kann.
- 12.11 Die Nebenbestimmungen des Abschnittes 5 (Qualitätssicherung) stützen sich auf Anlage 1 Nr. 2.1 und Nr. 2.1.1 DepV.
- 12.12 Nebenbestimmung 5.1 entspricht Anhang 1 Nr. 2.1.1 Satz 4 DepV.
- 12.13 Nebenbestimmung 5.2 entspricht Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 sowie Satz 14 DepV. Der Plan ist gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 20 DepV zu erstellen. Dieser hat die im Anhang 1 genannten Qualitätsmerkmale (wie BQS) nach Anhang 1 Nr. 2.1. Satz 2 DepV einzuhalten (Satz 3). Die Zulässigkeit von Ausnahmen folgt aus Nr. 2.1 Satz 11, wonach die zuständige Behörde von Anforderungen an die Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme Ausnahmen zulassen kann, soweit die Herstellbarkeit unter Baustellenbedingungen durch andere Nachweise belegt werden kann.

- 12.14 Nebenbestimmung 5.3 greift Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 12-13 DepV auf. Die Mess- und Überwachungsprogramme nach Unterpunkt 6.1 der Nebenbestimmungen entsprechen den Vorgaben des Anhangs 5 zur DepV (Information, Dokumentation, Kontrollen, Betrieb).
- 12.15 Nebenbestimmung 6.1.1 greift Anhang 5 Nr. 3.2; Nr. 4 der Tabelle und Fußnote 5 DepV auf.
- 12.16 Nebenbestimmung 6.1.2 bezieht sich auf den Grundwasserstand als Aspekt für die Standsicherheit, vgl. Anhang 5 Nr. 3.2; Nr. 3 DepV. Die Pflicht zur Einrichtung der Grundwassermessstellen folgt aus § 12 Abs. 2 DepV.
- 12.17 Die Nebenbestimmungen des Abschnitts 6.2 nehmen Bezug auf das Gutachten von Prof. Dr.-Ing M. Ziegler (Antragsunterlagen, Teil A, Anl. 19) und dienen der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 5 zur DepV.
- 12.18 Nebenbestimmung 6.2.7: Um mögliche Umweltauswirkungen durch die Nichteinhaltung technischer Mindeststandards und Vorgaben der DepV ausschließen zu können, ist ggf. eine Neubewertung des Deponiebetriebes und der Bauarbeiten zur Herstellung der technischen Bauwerke (Abdichtungssysteme) erforderlich. Darüber muss ggf. die Planfeststellungsbehörde entscheiden.
- 12.19 Die Nebenbestimmungen 7.1 bis 10.2 dienen allgemein der Einhaltung der Anforderungen der DepV im Hinblick auf die Basisabdichtung, die Sickerwassererfassung/Ableitung, die Deponieentgasung und die Rekultivierungsschicht/Boden.
- 12.20 Die Nebenbestimmungen des Abschnitts 11.1 (11.1.1-11.1.2) dienen der Klarstellung und Erfüllung der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 5 DepV.

12.21 Zweck der Nebenbestimmung 11.2.1 ist die Klarstellung, dass die Werte gem. Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 6 DepV einzuhalten sind.

12.22 Nebenbestimmung 11.2.2: Der PAK für Boden ist nach der Entscheidungshilfe Rheinland-Pfalz für DK I Deponie auf 400 mg/kg begrenzt.

12.23 Nebenbestimmung 11.2.3 dient der Klarstellung, dass die entsprechenden Anforderungen der DepV einzuhalten sind.

12.24 Die Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt 12 Naturschutz (12.1 – 12.15) entsprechen größtenteils dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dienen im Übrigen der Klarstellung.

12.25 Nebenbestimmungen 12.11 und 12.12 gehen über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinaus. Sie dienen insbesondere dazu, verlorene Bodenfunktionen zu ersetzen und ein höheres Maß an Ausgleich für den Lebensraumverlust herbeizuführen.

### 13. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen

#### 13.1 Stellungnahme des BUND

Ergänzend zu dem Einwand einer dauerhaften Gefährdung der Umwelt und Natur hat der BUND weitere Bedenken gegen die Planung erhoben. Das Vorhaben dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft, weil große Abfallmassen (insbesondere im Deponiealtkörper) einer umweltgerechten Wiederverwertung entzogen würden.

Im Ergebnis sind die Bedenken des BUND unbegründet. Im Altkörper wurden DK II-Abfälle abgelagert, welche Grundsätzlich einer Verwertung nicht zugänglich waren. Im Erweiterungsabschnitt ist dementsprechend die Ablagerung von nicht weiterverwertbaren mineralischen Abfällen (DK I-Material) geplant. Die Deponierung verwertbarer Abfälle wäre verboten. Die Altdeponie ist im Übrigen nicht Gegenstand des Verfahrens. Ein „Aufbrechen“ des Altdeponiekörpers, um eventuell verwertbare Abfälle nun der Kreislaufwirtschaft zuzuführen, kann rechtlich nicht verlangt werden

und ist nicht geboten. Ein Aufbrechen des Altdeponiekörpers würde zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen. Darüber hinaus verursacht die Altdeponie weder jetzt noch bei Realisierung des Erweiterungsvorhabens Gefährdungen für Umwelt und Natur.

### 13.2 Stellungnahme des LUWG

Das LUWG geht insbesondere auf Aspekte der Errichtung und des Betriebs der DK I-Deponie ein. Insbesondere äußerte sich das LUWG wie folgt:

Bemängelt wurden Aspekte in der Darstellung in den Antragsunterlagen, die entweder teils aus Sicht des LUWG fehlen oder unklar, bzw. ergänzungswürdig sind. Teilweise ist dem bereits durch Ergänzung der Antragsunterlagen Rechnung getragen worden. Weiteren Klarstellungs- bzw. Untersuchungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

Der Bau der Basisabdichtung des neuen Deponiekörpers auf einem Deponiealtkörper als technisches Neuland bezeichnet.

Während Ablagerungs- und Stilllegungsphase wird vierteljährliche Ermittlung der Zusammensetzung des Oberflächenwassers gefordert [Vgl. LAGA-Mitteilung 28 (WÜ 98)].

Die Darstellung geplanter Bau-, Schütt- und Dichtungsphasen ist aus Sicht des LUWG nachvollziehbar. Da die tatsächliche Entwicklung von einer Reihe von Rahmenbedingungen abhängt, hat diese aber gegenwärtig nur den Charakter einer Prognose.

Die geplante Gasdrainageschicht unterhalb der multifunktionalen mineralischen Schicht ist wegen des im Altkörper aktuell entstehenden Deponiegases erforderlich und wie vorgesehen in Ordnung (kombinierte Gasdrän- und Ausgleichsschicht).

Die vorgesehene Anordnung der Durchdringung im Hochpunkt der multifunktionalen Dichtungsschicht für eine passive Entgasung ist sinnvoll (emigrieren des

Deponiegases in der Gasdrainschicht in Richtung des Hochpunktes); Der hierfür geplante Schacht zur passiven Entgasung (Detail im Plan GP-04.3) ist unvermeidlich. Wegen seines Aufsitzens direkt auf der KDB, bedarf es konstruktiver Maßnahmen, um das Risiko des Durchstanzens der Folie minimieren. Die Unterbreitung eines Lösungsvorschlag in der Ausführungsplanung wird als ausreichend erachtet.

Das „Amtsvorschlag“ genannte System aus Gasdrain- und Ausgleichsschicht, GTD und BAM-zugelassener KDB, mineralischer Entwässerungsschicht und Rekultivierungsschicht am Abschlussdamm Südwest und Abschlussböschung Tiefpunkt entspricht dem Stand der Technik, ebenso die genannten Alternativen.

Der Neueinrichtung von 12 Gasbrunnen stimmt das LUWG zu. Die Oberflächenabdichtung der DK I-Deponie wird als genehmigungsfähig angesehen und entspricht wie im Plan GP-11.2 dargestellt, der DepV. Bei der Oberflächenabdichtung weist das LUWG darauf hin, dass der Bau von Wasserhaushaltsschichten (BQS 7-2) bautechnisch anspruchsvoll ist. 1,5 m ist das „absolute Mindestmaß bei günstigsten Voraussetzungen“ im Hinblick auf das lokale Klima, die Gefälleverhältnisse und das Bodenmaterial. Diese Voraussetzungen dürften vorliegend nicht alle gegeben sein, bei der Größe der abzudichtenden Flächen existiert ein „riesiger Bedarf“ an Böden für die Realisierung.

Das LUWG bezweifelt die Eignung der geplanten geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD) als Komponente der Basisabdichtung aufgrund fehlende bundeseinheitlicher Qualitätsstandards und bundeseinheitlicher Eignungsbeurteilungen. Darüber hinaus ist das Stützgewebe der GTD nicht für einen Überlagerungsdruck an der Deponiebasis ausgelegt. Es ist zweifelhaft, ob ein solches Element eine flächenhafte Dichtwirkung an der Deponiebasis erzeugen kann. Mit Kontaktfläche von der GTD und der KDB entsteht zudem vermutlich eine relevante Scherfuge. Das LUWG fordert daher die Führung eines Standsicherheitsnachweises für die Belastungszustände im Bau- und Verfüllbetrieb im Rahmen der Ausführungsplanung.



Aus Sicht des LUWG entsprechen die vom Fachgutachter angesetzten Eingangsdaten und Parameter für die Ausbreitungssimulation bis auf die zwei folgenden Punkte dem Stand der Technik und sind der Aufgabenstellung angemessen. Diese betreffen die Anwendbarkeit des diagnostischen Windfeldmodells zur plausiblen Simulation der Windsituation am Standort der Deponie und die Verwendung der Ausbreitungsklassenstatistik (AKS).

Soweit erforderlich haben die Anmerkungen des LUWG im Rahmen der Nebenbestimmungen Berücksichtigung gefunden.

### 13.3 Stellungnahme des LGB

Das LGB hat keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Insbesondere äußerte sich das LGB wie folgt:

Es werden Hinweise unter anderem im Hinblick auf den Austrocknungsschutz unterbreitet. Aus Sicht des LGB sind so beispielsweise verfestigte Filterstäube, die reißen können und dadurch luftdurchlässig werden, ungeeignet.

Für die multifunktionale Dichtung wurde seitens des LGB angeführt, dass diese nur in einer Sandwichbauweise funktioniert. Aspekte der Materialauswahl und des Aufbaus der mineralischen Komponenten der technischen geologischen Barriere werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit abgestimmt.

Das LGB führt an: In sog. Monobereichen soll PAK-belastetes Material deponiert und an der Basis die KDB durch eine Bentonitmatte ergänzt werden. Die Aufgabe dieser Matte wird hinterfragt und insbesondere Klärungsbedarf gesehen, ob diese eine abdichtende Funktion hat. Die Bentonitmatte ist in einem PAK-belasteten Sickerwasser zu testen. Als Basisabdichtung ist sie nicht zulässig.

Soweit erforderlich finden die Anregungen des LGB im Rahmen der Nebenbestimmungen Berücksichtigung. Geplant ist lediglich die Ablagerung von DK I-Abfällen. Die Antragstellerin strebt durch die Verwendung der Bentonitmatte als

zusätzlicher Dichtungskomponente in Monobereichen einen Standard an, der über die derzeitigen DK I-Regelanforderungen hinausgeht. Hierdurch soll ein höheres Maß an Flexibilität geschaffen werden, um sich später auf eine eventuell gewandelte Vollzugspraxis einstellen zu können.

#### 13.4 Sonstige Stellungnahmen

Kreisverwaltung Kaiserslautern (untere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 21.02.2013): Grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben, weil dadurch die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle im Landkreis Kaiserslautern in räumlicher Nähe langfristig gewährleistet und lokale Entsorgungsengpässe vermieden werden können.

Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 27.02.2013) führt in ihrer Stellungnahme aus: Für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Anmerkungen zutreffend und wird durch Nebenbestimmungen 4.4 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 27.02.2013) gelten gem. Nebenbestimmung 4.4 für das Profilierungsmaterial unter der geologischen Barriere die gleichen strengen Anforderungen für die geologische Barriere. Es gelten deshalb die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 4 (Flankenbereiche) und Spalten 5 und 6 (Bereich oberhalb des Deponiealkörpers).

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern (Schreiben vom 19.02.2013) weist darauf hin, dass bestehende Vereinbarungen und wasserrechtliche Erlaubnisse nicht neu formuliert, aber eingehalten werden müssen. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde

wirken sich die großen baulichen Veränderungen im Bereich des Deponietiefpunkts wasserwirtschaftlich nicht nach außen aus. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Anmerkungen zutreffend und wird unter I. dieses Planfeststellungsbeschlusses (Wasserrecht) berücksichtigt.

Seitens der SGD Süd (Schreiben vom 27.02.2013) gingen verschiedenen Anmerkungen zur Durchführung der Baumaßnahmen bzw. des Betriebs ein. Diese sind entweder im Rahmen der Nebenbestimmungen berücksichtigt worden oder betreffen die Ausführungsplanung.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Süd (Schreiben vom 10.12.2012) verweist darauf, dass ein Umgang mit Gefahrstoffen wie brennbarem Gas zu erwarten ist. Es fehlen Angaben zu Arbeitsschutzmaßnahmen insbesondere betreffend die Zwischenlagerung von Gefahrstoffen. Es wurde ein „Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzdokument“ bereits erarbeitet, mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht abgestimmt und an die zuständige Behörde weitergeleitet. Dies entspricht auch Nebenbestimmung 2.4.

#### 14. Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP

Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG wurde durchgeführt. Die ermittelten Ergebnisse sind nicht zu beanstanden. Insgesamt ist festzustellen, dass sich aus der Errichtung der Deponieerweiterung DK I auf dem Deponiealtkörper Kapiteltal und dem Deponiebetrieb, insbesondere auch unter Beachtung von antragsgegenständlichen und im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, keine so schwerwiegenden Folgen und erheblichen Umweltauswirkungen ergeben, die die Gesamtmaßnahme aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht verwirklichen ließen. Die Anforderungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (i.S.v. §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) werden erfüllt. Durch entsprechende Verweise auf Entscheidungen bzw. Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, die dem Schutz der Umwelt dienen, wird diesem Schutz und der Begrenzung der Auswirkungen auf die Umwelt Genüge getan.

## 15. Gesamtabwägung

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass sie dem Vorhaben insgesamt entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und sind hinzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde gibt dem Antrag der Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – Gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und mit Maßgabe der Regelungen und Nebenbestimmungen dieses PFB statt. Gesetzliche Versagungsgründe bzw. unüberwindbare Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen

## VII

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die ZAK, gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Kaiserslautern als Antragstellerin (§ 13 Landesgebührengesetz)

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## VIII

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder in elektronischer Form Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

#### Anlagen:

1. Empfangsbestätigung
2. Positivkatalog
3. Sickerwasseruntersuchung Deponie Kapiteltal

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lamiel Kallweit

## **Anlage 1: Empfangsbestätigung**

Name, Vorname, Firma, Dienstbezeichnung

### **Empfangsbestätigung**

Ich bestätige den Empfang  
des Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 35-38 KrWG der Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Süd vom 15.10.2013, Az. 314-89700 KKL ZAK 0209 mit  
Planunterlagen

Ort, Datum

Unterschrift

Urschriftlich an

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Referat 31  
Friedrich-Ebert-Str.14  
67433 Neustadt an der Weinstraße

## Anlage 2: Positivkatalog

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	9
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	9
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	9
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	1,9
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	2,9
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	9
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	4,10,9
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1,9
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	9
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	9
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2,9
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2,9
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	2,9

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage</b>
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde	
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	5,9
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	9,8
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	1,9,8
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1,9
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	1,8,9
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	9
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	9
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	9,8
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	9,8
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,9,8
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	1,9,8
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	9
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	9
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	4,9,10



<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage</b>
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	9
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	9
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	9
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	9
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07* und 10 01 18 fallen	9
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	9
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2,9
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	9
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	9
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2,9
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	9
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	9
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 09 05 fallen	9
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 09 07 fallen	9
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09* fällt	1,9
10 09 12	Teilchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	1,9
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	9

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	Ofenschlacke	9
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 05 fallen	9
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	9
10 10 08	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 07 fallen	9
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1,9
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	1,9
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
10 11 03	Glasfaserabfall	9
10 11 05	Teilchen und Staub	1,9
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	9
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	9
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	9
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	9
10 12 03	Teilchen und Staub	1,9
10 12 06	verworfenen Formen	9
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	9
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	9
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	9
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	9
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	1,9
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	2,9
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	5,9
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	9
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	9
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	9
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	2,9
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	2,9
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 13	Schweißabfälle	9
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	2,9
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	9
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	9
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage</b>
16 01 20	Glas	9
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	9
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	9
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	9
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 02	Glas	9,10
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton (aus Bauschuttzubereitung)	4,9,10
17 01 02	Ziegel (aus Bauschuttzubereitung)	4,9,10
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (aus Bauschuttzubereitung)	4,9,10
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	4,9
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	4,9,10
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	9
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	9
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage</b>
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4,9,10
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	4,9,10
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	4,9,10
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	4,9,10
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	4,6,9,10
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4,6,9,10
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	5
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	9
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	5,9
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	9
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	4,7,9
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gef. Stoffe enthalten	9,8
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	9,8
19 01 13*	Filterstaub, der gef. Stoffe enthält	1,9,8
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13* fällt	1,9,8
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,9,8

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15* fällt	1,9,8
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	9
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	2,9
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,8,9
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	1,8,9
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>	
19 08 02	Sandfangrückstände	9,11
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	9
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2, 9
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	2, 9
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>	
19 12 05	Glas	9,10
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	1,4,9,10

<b>AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Nebenbestimmungen Ziff. gem. Anlage</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	8,9
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	9
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	9
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03* fallen	2,9
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05* fallen	2,9
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen</b>	
20 01 02	Glas	9,10
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 02	Boden und Steine (mineralischer Anteil)	9

<b>Nebenbestimmungen für den Positivkatalog der Deponie Kapittelal – Deponieabschnitt I – für der Betriebsphase gem. Spalte 6 Anh.3, Tabelle 2 DepV</b>	
1	Bei der Anlieferung und beim Einbau sind ggf. staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen.
2	Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist zu gewährleisten; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle in einer zugelassenen Anlage entsprechend vorzubehandeln.
3	Bei der Anlieferung von teerhaltigem Straßenaufbruch aus öffentlichen Flächen und Konversionsflächen(17 03 01*) gibt es keine PAK-Begrenzung. Für Abfälle aus sonstigen Anfallstellen ist eine EZL mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Handelt es sich um teerhaltigen Straßenaufbruch aus genehmigten Zwischenlagern und Sammelplätzen reicht die Analytik des von dort gelieferten Haufwerks zur Beurteilung der Ablagerungsfähigkeit aus. Im Flankenbereich ist der Einbau von teerhaltigem Abfall unterhalb der Basisabdichtung nicht gestattet.
4	Die Feststoffwerte der Spalte 6 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sind zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.4.2009, BGBl. I S. 900 bei der Beurteilung von Boden und Bauschutt zur Ablagerung einzuhalten. Überschreitungen bedürfen der Einzelzulassung. Zur Abgrenzung des Kriteriums "gefährlich- nicht gefährlich" bei mineralischen Bau- und Boden-Abfällen gilt gem. Schreiben des MUFV vom 12.10.2009 ein Abfall als gefährlich, wenn die Z 2-Werte gemäß LAGA TR Boden überschritten werden. Besteht kein Verdacht, daß die Feststoffwerte überschritten sein könnten, braucht keine Analyse zu erfolgen. Die Anwendung des Entsorgungsmerkblattes für Böden des LUWG vom 21.07.2006 wird hier empfohlen. Gleichfalls wird für Böden die Prüfung der Möglichkeit der Anwendung des §8(8) mit Verzicht auf Grundlegende Charakterisierung empfohlen.
5	Eine Ablagerung ist nur im speziell eingerichteten und zugelassenen Monobereich gestattet. Die Zwischenabdeckung hat entsprechend den Vorgaben der DepV mit mineralischem Material zu erfolgen und kann auch mit mineralischen Deponieersatzbaustoffen als Verwertungsmaßnahme erfolgen.
6	Für die Beurteilung des Gleisschotters das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG vom 10.05.2007 zusätzlich zur DepV heranzuziehen. Demnach gelten u.a. folgende Bedingungen für die Beseitigung bzw. Verwertung: Feststoff < Spalte 6 DepV und Entscheidungshilfe LUWG Herbicide im Eluat: Summe ohne Glyphosat/AMPA ≤ 5 µg/l, Summe Glyphosat + AMPA ≤ 25 µg/l Der Gleisschotter gilt als gefährlich, wenn: Herbicide: Summe mit Glyphosat + AMPA > 50 µg/l und Summe ohne Glyphosat +AMPA > 10 µg/l
7	Unter den AVV 17 09 04 darf auch PFT freier Brandschutt angeliefert werden. Die brennbaren Bestandteile sind bei allen Anlieferungen soweit möglich vorab auszusortieren und der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen (Hinweis auf § 6 Abs. 6 DepV vom 27.4.2009)



8	<p>Der AVV 190307 und 190308* ist u.a. für die Verbringung des gemischten und verfestigten Abfalles aus der auf dem Deponiegelände betriebenen BlmSch-genehmigten Anlage der Fa. Terrag zu verwenden. Insbesondere bei staubenden Abfällen ab einem pH 11 kann es zu erhöhten CaO und Ca(OH<sub>2</sub>) -Werten kommen. Die DepV gibt hier keine Grenzwerte vor. In Abstimmung mit dem LUWG und der SAM gilt daher, dass ein Abfall ab einem CaO/Ca(OH<sub>2</sub>) Gehalt von &gt; 10 % als gef. eingestuft werden muss. Dies gilt auch für andere Abfallarten, wenn der Verdacht der Reizbarkeit durch freien Kalk besteht. Für diese Abfälle ist der 190308* anzunehmen.</p> <p>Für die Abfälle der aus der Anlage der Fa. Remex, die ebenfalls auf dem Deponiegelände betrieben wird, ist de AVV 191212 anzuwenden. Das Annahme und Analyseprocedere insb. In den Deklarationslagern der Firmen ergibt sich aus den jeweiligen Blmsch-Zulassungen.</p>
9	<p>Für Abfälle zur Beseitigung wird die Anwendung Anhang 3 Ziff 2. Vorspann Tab. 2, Satz 11 a-c, DepV vom 27.04.2009 mit Änderungen, wird bei Überschreitungen des TOC-Wertes (in Masse % TS) generell ohne Einzelzulassung bis max. 18% Masse % toleriert, wenn die dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt sind Die bei einer Überschreitung des TOC-Wertes ( in Masse % TS) nachzuweisenden Werte des DOC (mg/l) im Eluat, des AT4-Wertes (mg O<sub>2</sub>/g TS) und des Brennwertes (kJ/kg OS) oder des elementaren Kohlenstoffes sind in Tabellenform unter Angabe der Abfallart, Menge und Herkunft, sowie der ermittelten Werte (TOC in Masse % TS, DOC in mg/l, AT4 in mg O<sub>2</sub>/g TS und Brennwert in kJ/kg OS) im Jahresbericht zu dokumentieren und der SGD Süd vorzulegen. Die Anwendung der Anm. *4 aus Anh.3, Ziffer 3. Tab. 2 Depv (TOC gilt für bestimmte Abfallarten wie Schlacke nicht) kann ohne Zustimmung der SGD erfolgen. Der TOC Wert ist dann ebenso wie der AT4 und Brennwert als irrelevant anzunehmen.</p> <p>Resultiert die Belastung aus elementarem Kohlenstoff, so ist der TOC (%) nach Abzug der Belastung aus elem. Kohlenstoff (%) einzuhalten . Ist im Abfall Asphalt oder teerhaltiger Straßenaufbruch als Bestandteil im Mischabfall enthalten, aus denen die erhöhten TOC -Werte resultieren, gilt gem, *5 zu Tab.2 der Wert für extrah. lipophile Stoffe nicht, d.h. auch der TOC ist für diesen Anteil unrelvant.</p> <p>Ist bei einem AVV ( 160111*, 170301*, 170601*, 170603*, 170604, 170605*) diese NB Nr. 9 nicht als NB enthalten, ist bei einer TOC Wert Überschreitung eine EZL zu beantragen.</p>
10	<p>Für den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen (Verwertung) sind nach Anhang 1 DepV vom 27.04.2009, Nr. 2.1.1 Nr. 12 die §§ 14 und 15 der DepV zu beachten, dass insbesondere nur mineralische Abfälle mit einem Fremdbestandanteil von &lt; 5 % zur Verwertung eingesetzt werden. Insbesondere beim Eisatz der Verwertungsmassen gem. Spalte 4 sind daher die AVV 170504 und 200202 vorrangig einzusetzen.</p>
11	<p>Es dürfen keine geruchsintensiven Stoffe angenommen werden</p>

## Anlage 3: Sickerwasseruntersuchung Deponie Kapiteltal

	Parameter	Standard vierteljährig	Übersicht jährlich
<b>Vor Ort- Parameter</b>	Temperatur:	✓	✓
	Farbe:	✓	✓
	Trübung:	✓	✓
	Geruch:	✓	✓
	pH-Wert:	✓	✓
	elektr. Leitfähigkeit:	✓	✓
	Sauerstoffgehalt als O2:	✓	✓
<b>Laboruntersuchungen</b>	Natrium:	✓	✓
	Kalium:	✓	✓
	Calcium:	✓	✓
	Magnesium:	✓	✓
	Bor	✓	✓
	Blei:	✓	✓
	Chrom:	✓	✓
	Kupfer:	✓	✓
	Zink:	✓	✓
	Cadmium:	✓	✓
	Quecksilber gesamt:	✓	✓
	Eisen gesamt:	✓	✓
	Nickel:	✓	✓
	Arsen:	✓	✓
	Cyanid gesamt:	✓	✓
	Nitrat:	✓	✓
	Nitrit:	✓	✓
	Ammonium:	✓	✓
	Phosphat:	✓	✓
	Sulfat:	✓	✓
	Chlorid:	✓	✓
	CSB	✓	✓
	BSB <sub>5</sub>	✓	✓
	Kohlenwasserstoffe ISO9377-2	✓	✓
	Phenolindex:		✓
	TOC:	✓	✓
	AOX:	✓	✓
	PAK(EPA)		✓
	BETX:		✓
	PCB		✓
	PFT		✓